

Bertold Hasen-Müller, Wilfried Heidt:

Die Kardinalfrage des Staatswesens -

Hinweis auf eine Lebensnotwendigkeit
der Gegenwart und Zukunft

Sonderdruck aus:

Der Staat

*Beiträge zur Überwindung
struktureller Vormundschaft
im Rechtsleben*

Verlag Freies Geistesleben

Inhalt

I. EINFÜHRUNG

Stefan Leber: Der Staat 9

II. STAATLICHE BEVORMUNDUNG ODER MÜNDIGER BÜRGER

Christoph Strawe: Weniger Staat, mehr Demokratie –
Überwindung struktureller Vormundschaft und neue Politik 55

Bertold Hasen-Müller, Wilfried Heidt: Die Kardinalfrage des Staatswesens –
Hinweis auf eine Lebensnotwendigkeit der Gegenwart und Zukunft 113

Michael Wilhelmi: »Widerstand gegen die Staatsgewalt« –
Zur Pathologie der wuchernden Staatsmacht 140

Gerhard von Beckerath: Vormundschaftliche Kreisläufe im kapitalistischen
Parteienstaat – Wege zu ihrer Auflösung und Verwandlung 162

III. PERSPEKTIVEN EINER VERÄNDERTEN STAATLICHEN ORGANISATION:

RECHTS – UND VERFASSUNGSFRAGEN

Michael Kirn: Staatsbegriff und Rechtsleben
in der dreigliederten Gesellschaft 183

Martin Kriele: Der Sinn des Staates im Zeitalter der freien Individualität 212

Wilhelm Weymann: Probleme des Einheitsstaates
und Wege zu seiner Entflechtung 229

Jürgen Erdmenger: Verfassungsfragen der europäischen Integration 266

IV. HISTORISCHE UND SYSTEMATISCHE POSITIONEN DES STAATSVERSTÄNDNISSES

Günter Röschert: Das Gottesreich und der Staat 295

Elisabeth Bessau: Das deutsche Kaiserreich des Mittelalters
als Abbild kosmischer Ordnung 316

Dietrich Spitta: Grundzüge einer mitteleuropäischen Staatsidee –
Die Bedeutung Wilhelm von Humboldts und
Rudolf Steiners für ein neues Staatsverhältnis 329

Andreas Neider: Die Staatslehre des deutschen Idealismus am Beispiel Hegels 365

Über die Autoren 381

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Der Staat: Aufgaben und Grenzen;
Beiträge zur Überwindung struktureller Vormundschaft im Rechtsleben.
Stuttgart: Verlag Freies Geistesleben. 1992
(Sozialwissenschaftliches Forum; Bd. 4)

ISBN 3-7725-0924-X

NE: GT

©1992 Verlag Freies Geistesleben GmbH, Stuttgart

Druck: Schaubuch Bodenheim

Die Kardinalfrage des Staatswesens – Hinweis auf eine Lebensnotwendigkeit der Gegenwart und Zukunft

I. Die historische Wende 1919

Als *Rudolf Steiner* nach dem Abtreten der Monarchie (am 9. November 1918) und der Etablierung der Demokratie (erste «allgemeine, gleiche, freie und geheime» Wahl zur Verfassunggebenden Nationalversammlung am 19. Januar 1919) seinen Vorschlag zur sozialen Neugestaltung in Deutschland im März zunächst mit dem als Flugblatt verbreiteten und in Zeitungsanzeigen publizierten Aufruf «An das deutsche Volk und an die Kulturwelt»¹ und dann von Stuttgart aus mit zahlreichen Vorträgen an die Öffentlichkeit trug, faßte er die Grundlinien dessen, was er die «*Notwendigkeit der Dreigliederung des sozialen Organismus*»² nannte, in einer im April 1919 erschienenen Schrift zusammen, der er den Titel gab: «Die Kernpunkte der sozialen Frage in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft».

Steiner hatte – nichtöffentlich – über seinen Vorschlag schon seit 1917 geschrieben und gesprochen. Seine Adressaten waren damals einflußreiche politische Kreise in Berlin und Wien einerseits³ und ab Herbst 1918 Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft andererseits.⁴ Jetzt, 1919, versuchte er, mit seiner Idee die breiteste Öffentlichkeit zu erreichen;⁵ denn jetzt hing die Möglichkeit, den von ihm aufgezeigten Weg der gesellschaft-

¹ Rudolf Steiner, An das deutsche Volk und an die Kulturwelt, in: Die Kernpunkte der sozialen Frage in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft, Stuttgart 1919, Gesamtausgabe 23, S. 115 ff.

² R. Steiner, Die Kernpunkte der sozialen Frage a.a.O., S. 31.

³ R. Steiner, Zwei Memoranden (Juli 1917), in: Aufsätze über die Dreigliederung des sozialen Organismus und zur Zeitlage, Gesamtausgabe 24, Dornach 1961, S. 329 ff.

⁴ R. Steiner, Entwicklungsgeschichtliche Unterlagen zur Bildung eines sozialen Urteils. Acht Vorträge, Dornach, 9. bis 24. November 1918, Gesamtausgabe 185 a, Dornach 1963.

⁵ R. Steiner, Neugestaltung des sozialen Organismus (Vierzehn öffentliche Vorträge zwischen 22. April und 30. Juli 1919). Gesamtausgabe 330/331, Dornach 1963.

lichen Evolution einzuschlagen, ausschließlich davon ab, ob dieser, wie Steiner immer wieder betonte, «von einer genügend großen Anzahl»⁶ Zeitgenossen gewollt würde.

Die neue Vorgehensweise, möglichst viele Menschen mit dem Vorschlag für die Dreigliederung, also für die *Dezentralisierung* der Gesellschaft, bekanntzumachen und ihre Unterstützung zu gewinnen, entsprach der neuen historischen Situation: Was im sozialen Leben werden und künftig gelten sollte, bedurfte von nun an der Zustimmung der Mehrheit der mündigen, das heißt der wahl- und stimmberechtigten Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.⁷

Solange die Legitimität noch *monarchischen* Ursprungs war, hätte auch die kaiserliche Regierung die Dreigliederungsvision – zum Beispiel als mitteleuropäisches Friedensprogramm – «von oben» verkünden können. Nach der Revolution bedurfte die Realisierung dessen, was Fragen des Verfassungsrechtes und der Gesetzgebung berührte, der *demokratischen Legitimation* «von unten», das heißt der Zustimmung der Mehrheit. Und da die Verwirklichung des Weges der Dreigliederung in fundamentalster Weise Rechtsfragen aufwirft, verlangte das historisch jetzt auch in Deutschland verbindlich gewordene *demokratische Legitimationsprinzip*, sich um die Zustimmung der Mehrheit zu bemühen. Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit war daher das Gebot der Stunde⁸ – und wird es, wie noch zu zeigen sein wird, schon aus dem Wesen der Dreigliederungsidee selbst auch künftig sein und bleiben müssen.

⁶ R. Steiner. Soziale Zukunft (Sechs Vorträge, Zürich, 24. bis 30. Oktober 1919), Gesamtausgabe 332 a, Dornach 1977, S. 106; und ders., In Ausführung der Dreigliederung des sozialen Organismus, Gesamtausgabe 24, Dornach 1961, S. 12 f.; besonders deutlich in: Betriebsräte und Sozialisierung, Gesamtausgabe 331, Dornach 1989, S. 87.

⁷ Die bisher vollständigste und verständnisvollste Darstellung der «Dreigliederungsbewegung» in ihrer Einbettung in die historische Situation des Jahres 1919 ist nach Fertigstellung unseres Manuskriptes erschienen («Die Dreigliederungsbewegung 1919. Stuttgart 1991»). Der Autor, Albert Schmelzer, kommt - leider nur beiläufig - an mehreren Stellen, am prägnantesten auf S. 183, auf den zentralen Punkt zu sprechen, den wir in diesem Beitrag herauszuarbeiten versuchen. Eine eingehende Argumentation zu den dabei von A. Schmelzer aufgeworfenen Fragen war uns im vorliegenden Text leider nicht mehr möglich.

⁸ R. Steiner, in: Die Sendung Michaels (Zwölf Vorträge, Dornach 21. November bis 15. Dezember 1919), Gesamtausgabe 194, Dornach 1977, S. 236; «[...] daß es gegenwärtig wirklich die wichtigste soziale Arbeit ist, die Menschen im weitesten Umkreis *aufzuklären.*» und in: Vergangenheits- und Zukunftsimpulse im sozialen Geschehen (Zwölf Vorträge, Dornach zwischen 21. März und 14. April 1919), Gesamtausgabe 190, Dornach 1980, S. 218: «*Aufklärung* verbreiten, vor allen Dingen *Aufklärung* verbreiten, [...] in universalistischer Weise aufklären über das, was not tut.»

II. Dreigliederung und Souveränitätsfrage

Wie sah Rudolf Steiner in seinem Vorschlag die «Kernpunkte» der Aufgabe, der Gesellschaft eine dreigliedrige Struktur zu geben? Zunächst beschreibt er das soziale Ganze als einen «sozialen Organismus», das heißt als ein Phänomen, das in seiner historischen Entwicklung bis zur Gegenwart hin einen solchen Charakter angenommen hat, daß seine Lebensfunktionen sich zueinander vergleichsweise so verhalten müssen wie die Lebensfunktionen eines Organismus, der aus drei «Systemen» besteht. Erläutert wird diese Sicht am Beispiel des «menschlichen Organismus», der «drei nebeneinander wirksame Systeme» aufweise: «Nerven-Sinnesleben, rhythmisches System, Stoffwechsel»⁹. Als die drei «Systeme» oder «Glieder» des sozialen Organismus kennzeichnet Steiner erstens «das *Wirtschaftsleben*, das es zu tun hat mit all dem, was da sein muß, damit der Mensch sein materielles Verhältnis zur Außenwelt regeln kann», zweitens «das Leben des öffentlichen Rechtes, das eigentliche politische Leben, das eigentliche *Staatsleben*, das es zu tun hat mit dem, was da sein muß im sozialen Organismus wegen des Verhältnisses von Mensch zu Mensch» und drittens «das *geistige Leben*, das alles dasjenige umfaßt, was hineinkommen muß in den sozialen Organismus auf der Grundlage der geistigen wie der physischen Begabung des einzelnen menschlichen Individuums». ¹⁰ Und so wie jedes der drei Glieder des menschlichen Organismus «mit einer gewissen Selbständigkeit wirkt» ¹¹, also nicht zentral gelenkt ist, so müsse auch der soziale Organismus, «wenn er gesund wirken soll, drei solche Glieder gesetzmäßig ausbilden» ¹², und jedes müsse «relativ selbständig» ¹³ sein. Was in diesem Sinne für den sozialen Organismus notwendig ist, davon müsse «nicht nur bei irgendwelchen Fachmännern, sondern in jeder Menschenseele wenigstens eine instinktive Erkenntnis vorhanden sein». ¹⁴

Obwohl Rudolf Steiner diesen seinen Grundgedanken in vielfältigster Weise ausdifferenziert und erläutert hat, gibt es bis heute in der einschlägigen Forschung keine Übereinstimmung in der Frage, welches denn im Hinblick auf die drei gesellschaftlichen Systeme die «Kernpunkte» der Dreigliederungskonzeption seien.

⁹ R. Steiner, Die Kernpunkte der sozialen Frage a.a.O., S. 27.

¹⁰ Ebd., S. 31 ff.

¹¹ Ebd., S. 27.

¹² Ebd., S. 31.

¹³ Ebd., S. 31.

¹⁴ Ebd., S. 28.

Wir sehen den Grund für dieses ungelöste Problem darin, daß Rudolf Steiner nicht explizit auf den *Souveränitätsaspekt* eingegangen ist. Was heißt das? Nimmt man die Systemprämisse der Dreigliederungsidee als Denkansatz für die Beschreibung der Grundstruktur der sozialen Wirklichkeit, wie sie sein soll, dann ist die entscheidende Frage diejenige nach dem legitimen gestaltenden Willen in den drei «*relativ selbständigen*» Lebensprozessen des sozialen Organismus. Mit andern Worten: Welches ist, vom Wesen des jeweiligen «Systems» her gefragt, die maßgebende Instanz, die berechtigt ist, über die jeweilige «Wirksamkeit» zu entscheiden, ihre Richtung, ihr Was und ihr Wie zu bestimmen? Wer sind die «Leitungen»¹⁵ im Wirtschaftsleben, im Staatsleben, im Geistesleben?

Eines ist klar: Da es sich um drei quasi autonome Systeme handelt, muß es auch drei Leitungs- bzw. Entscheidungsinstanzen, also drei «Souveräne» geben. Die bisher zugänglichen Quellen zeigen: Rudolf Steiner hat diese Frage nirgends – jedenfalls nicht systematisch – aufgeworfen. Für den «Rechtsstaat» etwa heißt es nur, er habe «seinen eigenen Gesetzgebungs- und Verwaltungskörper» und müsse «aufgebaut sein auf den Impulsen im Menschheitsbewußtsein, die man gegenwärtig die demokratischen nennt»¹⁶; als ob dazu nicht schon *Montesquieu* und *Rousseau*, konkretisierend die amerikanische Verfassung von 1783 und die drei Verfassungen der Französischen Revolution Klareres gesagt hätten – ganz zu schweigen von der gesamten Demokratie- und Staatsrechtsdebatte des neunzehnten Jahrhunderts (*Fröbel*, *Rittinghausen*, *Curti*, *Kautsky* und viele andere).¹⁷ Über diese zentrale Frage, die *dreifache Souveränitätsfrage*, gibt es in der Dreigliederungsliteratur bisher keine ernsthafte Diskussion.

Auch hinsichtlich des Wirtschaftslebens und des Geisteslebens finden wir bei Steiner keine eindeutige Auskunft, wer – und wie begründet – diese Gebiete zu «leiten» habe. Vielleicht lag in diesem Defizit schon 1919 eine we-

¹⁵ Ebd., S. 38.

¹⁶ Ebd., S. 38.

¹⁷ Charles de Montesquieu, *De l'Ésprit des Lois*, 1748.

Jean-Jacques Rousseau, *Du Contrat Social*, 1762.

Julius Fröbel, *System der sozialen Politik*. 2 Bde., Mannheim 1847; ders. *Theorie der Politik*, 2 Bde., Wien 1861/64.

Moritz Rittinghausen, *Die direkte Gesetzgebung durch das Volk*, sozialdemokratische Abhandlungen, I.-V. Heft, 1868/72.

Theodor Curti, *Geschichte der schweizerischen Volksgesetzgebung*, Zürich 1885.

Karl Kautsky, *Der Parlamentarismus, die Volksgesetzgebung und die Sozialdemokratie*, Stuttgart 1893.

sentliche Ursache dafür, daß die Dreigliederungsbewegung ins Abseits geriet. Wie sollten die Zeitgenossen einen Zugang finden zu dieser Alternative, wenn in einer so zentralen Frage keine konkreten Vorstellungen im Spiel waren?

Und daran hat sich bisher nichts geändert: Die Dreigliederungsforschung hat viele Elemente und Dimensionen der sozialen Frage in ihren ökonomischen, rechtlich-politischen und geistig-kulturellen Zusammenhängen und im Hinblick auf ihre esoterischen Aspekte erhellt; aber sie hat hinsichtlich dessen, was wir an anderer Stelle den «Kern der <Kernpunkte>»¹⁸ genannt haben, gerade erste Schritte unternommen.¹⁹

III. Die drei Souveränitätsinstanzen

Vielleicht kommt man am ehesten unvoreingenommen an die Sache heran, wenn man Rudolf Steiners Dreigliederungsdarstellungen einmal beiseite läßt und – wie er selbst es ja rät – von *Grundphänomenen* im sozialen Organismus, also vom Axiomatischen, ausgeht.

¹⁸ Bertold Hasen-Müller / Wilfried Heidt, Wie kommen wir zu «Freiem Geistesleben»? Flensburger Hefte Nr. 21, 1988, S. 133 ff.

¹⁹ In der Dreigliederungsforschung und -publizistik wird durchweg folgende These, die auf Beschreibungen Rudolf Steiners zurückgeht, vertreten: Man hält die «Staatsbegrenzung» - was auch immer das im einzelnen bedeuten mag - für die *Voraussetzung* die sich aus der Dreigliederungsidee ergebe, um dann auf dieser Grundlage allenfalls auch eine «Ausweitung der Demokratie» in der Richtung Volkgesetzgebung oder anderer «plebiszitärer Elemente» in Erwägung zu ziehen. Diese Ansicht denkt die Staatsfrage, wie sie sich historisch seit der Französischen Revolution stellt, nicht konsequent zu Ende. Denn wie auch immer man die Funktionen im sozialen Organismus gegeneinander abgrenzt und die Kompetenzen derjenigen Instanzen (Souveränitäten) bestimmt, die im jeweiligen Bereich die Entscheidungsvollmacht innehaben sollen, es bedarf die Grundregelung wie jede darauf aufbauende Detailregelung der *demokratischen Legitimität*. Das heißt: Man wird, wenn man seine Begrenzungsthese in die öffentliche Erörterung bringt, feststellen, daß es dazu sehr unterschiedliche Vorstellungen gibt. Das muß gesellschaftlich dann durchgearbeitet werden. *Rechtsverbindlichkeit* kann aber nur dasjenige erlangen, was mehrheitlich gewollt wird. Dieses Grundrecht der Rechtsgemeinschaft zur demokratischen Selbstbestimmung im Hinblick auf die notwendige Legitimation schon und gerade der Grundstruktur des sozialen Organismus im Sinne der Vorschläge, die sich aus der Dreigliederungsidee ergeben, ist nicht zu verstehen als «Ausweitung der Demokratie», sondern als deren *Prinzip*. Von Demokratie kann dem Wesen der Sache nach erst gesprochen werden, wenn ge-

Da kann man als einen Ausgangspunkt den Menschen nehmen und seine Beziehung zum sozialen Leben betrachten. Da findet man dann (in heutiger Zeit) in der Tat dreierlei Vorgegebenes: Erstens die *Individuen* als Träger bestimmter Fähigkeiten; zweitens die Zusammenarbeit von Menschen als *assoziierte Arbeitskollektive* an den Arbeitsstätten; und drittens die Menschen als Zugehörige zur *Rechtsgemeinschaft* eines bestimmten Gemeinwesens (Bund, Land, Kanton, Kreis, Gemeinde). Dieses dreifach Vorgegebene hat nun erkennbar aus sich heraus je eine bestimmte Aufgabe, eine Wirkungsrichtung, ein Ziel: Die Fähigkeiten der Individuen sollen sich optimal entwickeln und entfalten können (*Kreativitätsprinzip*), die Leistungen der Arbeitskollektive sollen in bestmöglicher Weise dem Bedarf der Menschheit dienen (*Produktivitätsprinzip*), und die Rechtsgemeinschaft soll dafür sorgen, daß der Rechtsfriede hergestellt und gewahrt wird (*Legitimitätsprinzip*).

Bringen wir nun die von Steiner gewählten Termini in Verbindung mit diesem Befund, dann ergibt sich unter der weiteren axiomatischen Prämisse, daß wir in dem geschichtlichen Zeitalter angekommen sind, in welchem der *Impuls zur Selbstbestimmung* als die durchgängige und grundlegende Richtkraft der jetzigen Evolutionsphase von den Menschen auch mehr und mehr empfunden wird und Beachtung verlangt, die Antwort auf die Souveränitätsfrage dergestalt, daß als Souverän des «Geisteslebens» das Individuum, als Souverän des «Wirtschaftslebens» die assoziierten Arbeitskollektive und als Souverän des «Staatslebens» die Gesamtheit der mündigen Bürgerinnen und Bürger erkannt und anerkannt werden müssen – «Souverän» verstanden als diejenige Instanz, welche die aus der Sache heraus berechnete ist, die Richtlinien der Entwicklung zu bestimmen. Wir haben es also unter dem Gesichtspunkt der Selbstbestimmung mit *drei Souveränitäten* zu tun.

währleistet ist, daß das Volk die Souveränität über die Rechtsordnungen konkret ausüben kann. Mit anderen Worten: Wenn es bei der Dreigliederungsaufgabe um die «Neugestaltung des sozialen Organismus vom Fundament aus» geht, dann ist das, was wir in dem vorliegenden Beitrag die «dreistufige Volksgesetzgebung» nennen, diejenige Instanz, die sowohl die Gestalt des Fundamentes selbst wie auch alle anderen Strukturen, die darauf errichtet werden sollen, im gesellschaftlichen Prozeß durchzuarbeiten und dann zu legitimieren hat. Demokratie setzt also nicht eine wie auch immer gedachte «Staatsbegrenzung» dogmatisch voraus, in deren Rahmen sie sich a priori selbst zu beschränken hätte, sondern sie ist es, die sowohl die Aufgaben und Grenzen der Staatsfunktionen wie diejenigen aller anderen sozialen Lebensprozesse insofern zu bestimmen hat, als diese der Legitimität bedürfen. In diesem Sinne bestimmt natürlich die Rechtsgemeinschaft auch, welches die Aufgaben und Grenzen eines souveränen Geisteslebens und eines souveränen Wirtschaftslebens sein sollen - vorausgesetzt, diese sollen gegründet sein auf dem Recht zur Selbstverwaltung.

Diese Feststellung impliziert als nächstes die Frage, in welchem Verhältnis diese zueinander stehen: Stehen sie auf gleicher Ebene, oder herrscht Subordination beziehungsweise Dominanz? Mit dem Begriff «Leitung» oder «Souveränität» ist ja die Vollmacht beziehungsweise Entscheidungskompetenz gemeint, die einer jeden der drei Instanzen zukommen soll. Da der Umfang ihrer jeweiligen Kompetenz im Lichte der Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft jedoch nicht mehr weder als gott- noch naturgegeben gesehen werden kann, sondern durch die Menschen so oder so gesetzt, also festgelegt und vereinbart werden muß, ergibt sich aus dieser axiomatischen Prämisse die *Dominanz* der «*Rechtsgemeinschaft*» gegenüber den beiden anderen Instanzen «*Individuum*» und «*Arbeitskollektiv*». ²⁰ Das heißt: Entsprechende Gestaltungen des Rechtslebens müssen die Reichweite und den Umfang der Souveränitätsvollmacht der Individuen im Geistesleben einerseits und der Arbeitskollektive (Assoziationen) im Wirtschaftsleben andererseits klären, und daraus ergibt sich dann drittens die Feststellung der Reichweite und des Umfangs der Souveränität, die die Rechtsgemeinschaft sich selbst vorbehält.

Diese Klärungen bilden – in systematischer Betrachtungsweise – vor allen weiteren Gestaltungsaufgaben die Erkenntnisfundamente im Konstitutionsprozeß der Dreigliederung des sozialen Organismus. Mit anderen Worten: Eine Verfassung, die im Recht die Entwicklung der Gesellschaft auf der Basis der sozialen Selbstbestimmung veranlassen möchte, stellt an die Spitze einen Artikel über die *drei sozialen Souveränitäten*. Dann bestimmt sie deren *Kompetenzen* und die *Organe*, deren es zur Ausübung der Kompetenzen bedarf. Alles weitere sind dann in die Form bestimmter Rechtsgarantien gebrachte *Ideale*, denen sich die Rechtsgemeinschaft verpflichtet fühlt und die sie nicht nur im moralischen Sinne anstreben, sondern schon verbindlich gewährleisten will.

Vorausgesetzt, man kann in dieser Betrachtungsweise die Klärung der Souveränitätsfrage in prinzipieller Hinsicht (als den Kern der <Kernpunkte>) erkennen, dann kann man von gesichertem Boden übergehen zur genaueren Untersuchung der «Kardinalfrage des Staatswesens».

²⁰ Durch einen Hinweis bei A. Schmelzer (s. Anm. 7) finden wir im Anhang des Buches von E. Molt, Entwurf meiner Lebensbeschreibung, 1972, das von R. Boos verfaßte Protokoll einer Besprechung vom 27. Jan. 1919 in Dornach. Dabei formuliert Steiner den Satz: «Die drei Sphären stehen nicht nebeneinander. Der staatliche Organismus ist *allen* einzelnen übergeordnet.» (Molt.S.231.) [Hervorhebung nachträglich].

IV. Die dreistufige Volksgesetzgebung

Vergewissern wir uns zunächst des diesbezüglichen Ergebnisses der bisherigen Darstellung. Demnach ist das zentrale Element der Staatsfrage das *Legitimationsproblem*. Es stellt seit der Epoche der Ablösung der monarchischen durch die demokratische Ordnung – also grosso modo seit der Französischen Revolution – die Aufgabe, der Souveränität der Rechtsgemeinschaft, also der *Volkssouveränität*, eine solche Form zu geben, daß als die einzige und unteilbare *Quelle des Rechts* im sozialen Organismus die Gesamtbürgerschaft eines Gemeinwesens zur Geltung kommen kann, und zwar so, daß als eine kontinuierliche Möglichkeit gewährleistet ist, die Selbstbestimmung der Nation unter demokratischen Bedingungen auszuüben.

Dieser Ausgangspunkt entfaltet sich nun nach den *drei Dimensionen des Rechtsstaates* so, daß zu unterscheiden ist, wie sich die Volkssouveränität zu manifestieren hat hinsichtlich der Gestaltungen der *Legislative*, der *Exekutive* und der *Judikative*. Letztere klärt Rechtsstreitigkeiten beziehungsweise ahndet Rechtsverletzungen. Dies kann der Sache nach niemals der Volkssouverän unmittelbar erledigen; dazu sind Organe der Rechtsprechung zu *berufen*, die «im Namen des Volkes» urteilen. Auch die Aufgaben der Exekutive, also der Regierung und aller ihr nachgeordneten staatlichen Verwaltungen («Behörden und Ämter»), kann die Bürgerschaft nicht selbst erledigen; sie *wählt* vielmehr diejenigen, die die Regierung (auf Zeit) bilden sollen. Nur die Legislative, die Gesetzgebung, kann unmittelbar vom Volk selbst *entschieden* werden und muß in letzter Instanz, soll das Selbstbestimmungsrecht gelten, auch dem Volk vorbehalten sein. Das heißt: Es kann aus pragmatischen Gründen auch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Parlament, die legislativen Angelegenheiten beschließen; bei Beachtung des demokratischen Legitimationsprinzips steht ein solches Organ der Gesetzgebung jedoch immer unter dem *Popularvorbehalt*. Das heißt, daß der Volkssouverän nach bestimmten Regeln jederzeit die Entscheidung über eine Frage der Gesetzgebung selbst in die Hand nehmen kann.

Welches sind nun diese *bestimmten* Regeln, deren es bedarf, damit die Volkssouveränität nicht nur als eine abstrakte Norm auf dem Papier (einer Verfassung) steht, sondern im Lebensvollzug der konkreten *Volksgesetzgebung* sich manifestieren kann?

Am Ausgangspunkt des entsprechenden Gestaltungsprozesses steht eine *Intuition*: In der Auseinandersetzung mit einer sozialen Frage, für die ein gesetzlicher Regelungsbedarf empfunden wird, tritt eine *neue Rechtsidee* in

Erscheinung. In die Form eines Gesetzentwurfes gebracht, kommt das *Interesse* hinzu, ihr gesellschaftliche *Verbindlichkeit* zu verschaffen. Schließlich wird der *Gemeinwille* aufgerufen zu entscheiden.

Der *polare* Charakter des Verfahrens ist deutlich: *Individuelles* Bewußtsein ergreift eine Idee, konkretisiert sie zum Entwurf eines Gesetzes und bringt diesen als Antrag in die öffentliche Debatte (erste Stufe = *Volksinitiative*). Am Ende des Weges ist die *Gesamtheit* der Stimmberechtigten aufgerufen, Beschluß zu fassen (dritte Stufe = *Volksentscheid*). Die Brücke bildet die Erkundung der Frage, ob das Verlangen in der Gesellschaft stark genug ist, um einen relevanten Regelungsbedarf nachweisen zu können (zweite Stufe = *Volksbegehren*).

Das sind die Grundelemente dessen, was wir die *dreistufige Volksgesetzgebung* nennen. Sie ist das Fundament aller weiteren Ordnungen und Tätigkeiten des «demokratischen Rechtsstaates».

Freilich genügt es nicht, bei dieser Einsicht stehen zu bleiben. Entscheidend ist nämlich, welche Lebensbedingungen für den Prozeß der Entfaltung der drei Stufen geschaffen werden. Es stellen sich im wesentlichen folgende Fragen: 1. Verhältnis der Volksgesetzgebung zum Parlamentarismus. 2. Definition der Mindestunterstützung, die ein Anliegen im Durchgang durch die drei Stufen erreichen muß. 3. Sicherung der freien Urteilsbildung während der öffentlichen Erörterung einer Initiative beziehungsweise eines Begehrens.

Zu 1.: Heute wird nach landläufiger Ansicht ein Staat unter die Demokratien eingereiht, wenn eine Volksvertretung und die Regierung durch «freie Wahlen» bestimmt (und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden) sind. Wie auch immer man das Wahlprinzip im Detail regelt – jede Wahl hat ihre Grenze darin, daß die Wählerschaft a) nie wirklich wissen kann, ob diejenigen, die zur Wahl stehen, für die Aufgaben, die sich in den parlamentarischen Funktionen stellen, auch die Fähigkeiten mitbringen, und – was noch problematischer ist – b) mit ihrer Stimme immer nur pauschal einem meist unüberschaubaren programmatischen Paket einer bestimmten Partei grünes Licht geben kann; ganz zu schweigen davon, daß es ja durchaus normal ist, wenn nach der Wahl Fragen aufkommen, die vor der Wahl für die Willensbildung der Wählerschaft nicht präsent waren. Das macht die Sache im Kern problematisch.

Sosehr – dies bedarf gewiß keiner näheren Begründung – in den modernen, hochkomplexen Gesellschaften die Organe des Parlamentarismus für die Wahrnehmung der legislativen und exekutiven Funktionen unverzichtbar erscheinen, sowenig ergibt sich schon aus dem Prinzip der «freien

Wahl» die demokratische Legitimität dessen, was dann mehrheitlich im Parlament beschlossen wird. Sieht man im Selbstbestimmungsrecht der Nation die Wurzel der Legitimität, ergibt sich daraus die zwingende Notwendigkeit, daß neben dem Wahlrecht das Abstimmungsrecht zur Verfügung stehen muß, weil sich nur aus ihm – das heißt aus seiner jederzeit möglichen Aktivierung – Zustimmung oder Ablehnung der Bürgerschaft zu den konkreten politischen Sachverhalten nachweisen läßt. Nicht erst die *tatsächliche*, sondern schon die *mögliche* Aktivierung, das heißt das Aktivierungsrecht nach bestimmten Regeln, begründet demokratische Legitimität im Sinne einer dreifachen Wirksamkeit des Gemeinwillens: Bleibt er passiv, bedeutet das *Zustimmung* zu dem, was die Volksvertretung beschließt; wird er aktiv, komme es zur *Annahme* oder *Ablehnung* einer bestimmten Vorlage.

Im Lichte der Legitimitätsfrage als der Kernfrage des Rechtslebens ergibt sich also für das Verhältnis zwischen Parlamentarismus und Volksgesetzgebung der Befund, daß das direkt-demokratische Abstimmungsrecht für das Entstehen demokratischer Legitimität unabdingbar ist.

Darüber hinaus ist ein weiterer Gesichtspunkt von Bedeutung. Solange in einer Staatsordnung das außerparlamentarische Gesetzesinitiativrecht nicht gewährleistet ist, kommt im entscheidenden Bereich der Gesetzgebungen, die ja – nach Steiner – «die Grundlage sind für die Struktur der sozialen Verhältnisse»²¹ (also die Weichenstellungen für die Entwicklung des wirtschaftlichen wie des kulturellen Lebens bilden), nur das zur Geltung, was in den vorherrschenden Parteirichtungen programmatisch ausgedacht wurde. Die Kreativität, die diesbezüglich im gesamten sozialen Organismus lebt, ist ausgeschlossen. Zwar werden heute bei vielen Gesetzgebungsvorhaben oft über Jahre zahlreiche Anhörungen von Experten und betroffenen Interessengruppen durchgeführt, aber im entscheidenden Punkt ist die Gesellschaft nicht einbezogen: Gesetzesvorschläge als solche kommen nur aus dem Parlament selbst (via Fraktionen beziehungsweise via Regierung) auf den Tisch.

Versteht man das Prinzip der Volkssouveränität so, daß dieses einen Ausgangspunkt nimmt mit dem Recht, jederzeit eine Initiative für einen bestimmten Gesetzentwurf oder eine entsprechende Anregung in dem Sinne ergreifen zu können, und daß die Initiative gemäß einer geltenden Verfahrensregel die Chance hat, bis zur verbindlichen Entscheidung durchzudrin-

²¹ R. Steiner. Der Tod als Lebenswandlung (Sieben Vorträge, zwischen dem 29. November 1917 und 16. Oktober 1918), Gesamtausgabe 182, Dornach 1976, S. 32.

gen, dann folgt daraus, daß das *außerparlamentarische Gesetzesvorschlagsrecht* gewährleistet sein muß. Dadurch fließen der Möglichkeit nach immer alle im sozialen Organismus im Maße einer bestimmten öffentlichen Zustimmung lebenden Rechtsideen – nicht nur diejenigen der in der Volksvertretung sitzenden Parteien – in die parlamentarische Beratung ein. Nach der Beratung abgelehnten Anliegen steht dann das Recht zu, sich in Form eines Volksbegehrens – also eines Antrages zum Volksentscheid – direkt an die Rechtsgemeinschaft selbst zu wenden.

Während heutzutage die Parlamente weitgehend der Dreh- und Angelpunkt der Parteipolitik und auf sie Einfluß nehmender mächtiger Interessengruppen sind, werden sie unter der Einwirkung des außerparlamentarischen Vorschlags- und Abstimmungsrechtes des Volkes zu einem Arbeitsorgan der Gesellschaft, das in einem gleichberechtigten Verhältnis zu allen sozialen Gruppierungen und Strömungen steht und das zur Klärung aller Rechtsfragen, für die es einen Regelungsbedarf gibt, potentiell immer von der gesamten Sachkunde, die im sozialen Organismus steckt, profitiert.

Zu 2.: Ob nun der Prozeß der dreistufigen Volksgesetzgebung sich so manifestieren kann, daß er in der Verfassungswirklichkeit eines Staatswesens auch das im Verfassungsrecht damit Veranlagte entfaltet, hängt zum einen vom quantitativen Aspekt seiner Regelung ab. Für alle drei Stufen muß ja eine *zahlenmäßige Bestimmung* festgelegt werden. Angemessen werden die Festlegungen sein, die sich als den Prozeß fördernd erweisen. Zu hohe Quoren können sich hinderlich, ja verhindernd, zu niedrige chaotisierend auswirken. Auf die Zahl der Stimmberechtigten in Deutschland (ca. 60 Millionen) bezogen, könnte man folgende Quoren als angemessen bezeichnen:

Wenn mindestens einhunderttausend Stimmberechtigte eine Volksinitiative unterstützen, kann sie ihren Antrag dem Parlament unterbreiten. Unterstützen mindestens eine Million ein Volksbegehren, kommt es zum Volksentscheid. Beschlossen ist, was die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Damit müßte man eine gewisse Zeit Erfahrungen sammeln, um dann die Bestimmungen gegebenenfalls nach oben oder unten zu modifizieren.

Zu 3.: Für eine gesunde Entwicklung des demokratischen Rechts im sozialen Organismus ist von ausschlaggebender Bedeutung, welche Ordnungen für die Urteilsbildung der Menschen im Hinblick auf die politische Willensbildung auf dem Weg der Volksgesetzgebung vorgegeben sind. Ge-regelt werden müssen a) die *zeitlichen Abläufe*, b) die Bedingungen, unter denen die *Massenmedien* die direkt-demokratischen Prozesse reflektieren.

Hat eine Initiative einen Antrag an das Parlament gerichtet, muß er innerhalb einer bestimmten Frist behandelt werden. Kommt es im Falle der Ab-

lehnung danach zu einem Volksbegehren, braucht dieses genügend Zeit zur Entfaltung (etwa maximal drei Jahre für das Einsammeln der Zustimmungserklärungen). Erreicht es das Ziel, dann muß eine bestimmte Zeitspanne – etwa ein halbes bis ein Jahr – vorgesehen sein, innerhalb welcher in den Massenmedien die gesellschaftliche Erörterung der zur Abstimmung gelangenden Rechtsmaterie stattfinden kann, wobei sichergestellt sein muß, daß Pro und Contra ihre Argumente gleichberechtigt darstellen können. Ohne an dieser Stelle näher auf weitere damit verbundene Erfordernisse einzugehen, sei zusammenfassend betont, daß auch zu den Lebensbedingungen der dreistufigen Volksgesetzgebung *Organe* nötig sind, die «erfunden» und dem sozialen Organismus eingefügt werden müssen, wie ja auch der Parlamentarismus im Laufe seiner gut zweihundertjährigen Entwicklungsgeschichte Schritt für Schritt die Organe ausgebildet hat, die ihn – obgleich es auch auf diesem Felde gewiß noch manches zu verbessern gilt – allmählich funktionstüchtig gemacht haben.²²

V. Zur Entwicklungsgeschichte der Volksgesetzgebung

Was die *Entwicklungsgeschichte der Volksgesetzgebung* betrifft, beginnt sie gleichzeitig mit der Konstitution der Volksvertretungen. Die dritte Verfassung der Französischen Revolution (Juni 1793), die nach der Bestimmung ihres Schlußartikels «auf Tafeln an öffentlichen Plätzen eingraviert werden» sollte, setzte Rousseaus Einsicht von der Unteilbarkeit und Unübertragbarkeit der *volonté générale* erstmals in konkretes Recht um. Sie ist in zwei Hauptkapitel unterteilt:²³

Ihr erstes Kapitel – «Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte» überschrieben – gipfelt in der Feststellung (Art. 25), daß die «Souveränität dem Volke zusteht. Sie ist eine, unteilbar, unverjährbar und unveräußerlich.» Das Volk ist der Verfassungsgeber (Art. 28): Es steht ihm «das Recht zu, seine Verfassung zu revidieren, zu verbessern und zu verändern.» Es heißt

²² Zur näheren Begründung der Konzeption der dreistufigen Volksgesetzgebung:

- Rechtsleben und soziale Zukunftsimpulse - Von der Dreigliederungsidee Rudolf Steiners zur Volksgesetzgebung, Flensburger Hefte Nr. 25, 1989, S. 10 ff. Interview mit W. Heidt.
- Volkssouveränität und Volksgesetzgebung - Die Kernpunkte der Demokratiefrage Teil I, Flensburger Hefte, Sonderband Nr. 5, 1990.

²³ Die Verfassung vom 24. Juni 1793, in: Walter Markov, *Revolution im Zeugenstand* - Frankreich 1789-1799, Bd. 2, S. 434 ff.

(Art. 28, Satz 2): «Ein Geschlecht kann die kommenden Generationen nicht an seine Gesetze binden.» (Man vergleiche damit die zaudernden und kleinmütigen Gedanken derjenigen, die selbst nach dem tiefen Einschnitt, den das Jahr 1990 den Deutschen in der dritten Nachkriegsgeneration gebracht hat, der Ansicht waren, man solle – «ohne Not», wie sie meinten – nur ja keine Verfassungsdebatte vom Zaun brechen, denn das berge ja die Gefahr in sich, daß das Grundgesetz nicht verbessert, sondern verschlechtert werden könnte!)

In ihrem zweiten Teil regelt die Verfassung von 1793, die zwar in einer Urabstimmung vom Volk beschlossen, dann aber nie in Kraft gesetzt wurde, die Formen der praktischen «Ausübung» der Souveränität. Vorgesehen sind «Urversammlungen», die überall im Land stattfinden sollen, wenn es darum geht, Gesetze «zu beratschlagen». Vorgeschlagen werden die Gesetze von der Nationalversammlung. Der Gesetzentwurf wird «an alle Gemeinden der Republik geschickt» (Art. 58). Wenn nicht mindestens ein Zehntel der Urversammlungen dagegen «reklamiert, ist der Vorschlag angenommen und wird Gesetz» (Art. 59). Erfolgt Einspruch, hat die Gesamtheit aller Urversammlungen zu entscheiden (Art. 60).

Man sieht, es war in jener Zeit, in der es noch keine technischen Kommunikationsmittel gab, die in einem Flächenstaat alle Menschen hätten erreichen können, nahezu ausgeschlossen, die Volksgesetzgebung praktikabel zu machen. Auch darin lag sicher begründet, daß die mit der Verfassung von 1793 begonnene Linie erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts wieder in die Diskussion kam. Insbesondere Moritz Rittinghausen, ein Kölner Advokat und Abgeordneter im Frankfurter Vorparlament, kämpfte – ab 1850 als Emigrant von Frankreich aus – leidenschaftlich für die Idee der Volksgesetzgebung, freilich mit einer Absolutheit, die der Sache schon wieder mehr schadete als nützte. Rittinghausen lehnte jede Form des Parlamentarismus ab. Er war überzeugt, man könne alle Aufgaben der Gesetzgebung unmittelbar in landesweiten Volksversammlungen mit je ca. 1000 versammelten Stimmberechtigten debattieren und entscheiden. Die Probe auf die Praktikabilität seiner Vorstellungen blieb Rittinghausen erspart.²⁴

Doch seine Bemühungen waren nicht ganz erfolglos. Seiner Hartnäckigkeit ist es zu verdanken, daß die Sozialdemokraten das außerparlamentarische Vorschlags- und Bestimmungsrecht für die Gesetzgebungen schon an die Spitze ihres Gründungsprogrammes (Eisenach 1869)²⁵ stellten und diese

²⁴ M. Rittinghausen, a.a.O., S. 128.

²⁵ Revolutionäre deutsche Parteiprogramme, Berlin 1964, S. 45.

Forderung ein weiteres halbes Jahrhundert programmatisch aufrechterhielten. Resonanz bekam Rittinghausen auch in Frankreich (in den Kreisen der Fourieristen)²⁶, mehrheitlich lehnten die französischen Sozialisten seine Ideen jedoch heftig ab.

In der Schweiz waren die Weichen schon seit der neuen Staatsverfassung von 1848 in Richtung Volksgesetzgebung gestellt, so daß Rittinghausen mit seiner Botschaft besonders in den Kantonen der Eidgenossenschaft eine starke Anhängerschaft unter den Sozialdemokraten gewann. Außerdem gab es in verschiedenen Kantonen die ungebrochene alte Tradition der «Landsgemeinde», wenn sich einmal im Jahr die erwachsene männliche Bevölkerung unter freiem Himmel versammelte, um über kantonale Angelegenheiten per Akklamation abzustimmen. Diese verschiedenen Elemente führten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz zu der Sonderentwicklung einer extensiven Herausbildung verschiedener Elemente der direkten Demokratie²⁷ (aber immer im Zusammenspiel mit dem Parlamentarismus). Auf Bundesebene führten im wesentlichen drei Schritte zu den Gegebenheiten, wie sie auch heute noch für die Schweiz charakteristisch sind:

Die Verfassung von 1848 legte fest, daß das Schweizervolk – und damit war dann freilich bis 1970 nur die männliche Bevölkerung gemeint – allein berechtigt ist, über die Verfassung zu beschließen. 1874 kamen das obligatorische und das fakultative Referendum hinzu; über jede vom Parlament beschlossene Verfassungsänderung muß außerdem eine Volksabstimmung stattfinden; jedes einfache parlamentarisch verabschiedete Bundesgesetz wird durch eine Volksabstimmung letztgültig entschieden, wenn mindestens 50 000 Stimmberechtigte dies beantragen. 1891 schließlich wurde das Initiativrecht in die Verfassung aufgenommen. Seither kann das Schweizervolk eigene Vorschläge zur Partialrevision seiner Verfassung zur Abstimmung bringen, wenn – nach der Einführung des Frauenstimmrechts wurde das Quorum verdoppelt – mindestens 100 000 Stimmberechtigte einen entsprechenden Initiativantrag unterstützten. Ein Beteiligungsquorum gibt es in der Schweiz nicht. Initiativanträge für einfache Bundesgesetze sind bisher nicht möglich.

Diesen Fortschritt brachte in Deutschland die Weimarer Verfassung. Das allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlrecht und das Initiativ- und Abstimmungsrecht des Volkes waren ein halbes Jahrhundert lang die zentralen staatspolitischen Forderungen der Arbeiterbewegung. Nachdem die Revo-

²⁶ Th. Curti. a.a.O., S. 198-207.

²⁷ Th. Curti, ebd.

lutionsregierung schon am 12. November 1918 – gleich nach Ausrufung der Republik – das Frauenstimmrecht verkündet hatte, gelang es den beiden sozialistischen Fraktionen mit Unterstützung der Liberalen, der DDR, in der Verfassungsgebenden Weimarer Nationalversammlung auch das Volksgesetzgebungsrecht durchzusetzen.²⁸ Freilich mußten dabei an die Konservativen und Deutschnationalen starke Zugeständnisse gemacht werden, so daß die konkreten Regelungen – zum Beispiel das Beteiligungsquorum von 50 Prozent beim Volksentscheid, das relativ hohe Quorum beim Volksbegehren und die viel zu kurze Zeit für seine Durchführung, die Ausklammerung finanzwirksamer Gesetze, keinerlei Medienbedingung, die Volkswahl des Reichspräsidenten und andere – eine sehr schlechte Voraussetzung für die Belebung des Weges der Volksgesetzgebung boten.

Aber immerhin: Es ist gerade in diesem Zusammenhang, wenn die Kardinalfrage des Staatslebens im Kontext der Idee von der Dreigliederung des sozialen Organismus herausgearbeitet wird, wichtig, darauf hinzuweisen, daß die Weimarer Verfassung mit ihren Artikeln 73 und 76 im Prinzip jedenfalls den wichtigsten Baustein zur Verwirklichung der Dreigliederung geliefert hatte. Die Wahrnehmung der sozialen Selbstbestimmung im Rechtsleben war möglich. Freies Geistesleben, wenn darunter dem Wesen der Sache nach das Recht zur freien Initiative zu verstehen ist, war hinsichtlich des Gesetzesvorschlagsrechtes – wenn auch noch eingeschränkt – gewährleistet. Es wäre daher möglich gewesen, Zug um Zug alle wichtigen Dreigliederungsfragen, soweit diese einer gesetzlichen Regelung bedürfen, über den direkt-demokratischen Weg zumindest ins öffentliche Bewußtsein zu heben, um vielleicht durch mehrere Anläufe sogar den einen oder anderen Abstimmungsfall zu erwirken.

Es scheint diese Chance während der Weimarer Republik von den Vertretern der Dreigliederungslehre niemals erwogen worden zu sein. Wahrscheinlich ist sogar, daß man in der Volksgesetzgebung nicht einmal einen Wesenbestandteil der Dreigliederung erkannt hatte; denn nirgends findet sich im einschlägigen Schrifttum eine Bezugnahme darauf. Erstaunlich ist auch, daß offenbar Rudolf Steiner selbst nirgends auf die Bedeutung dieses Aspektes hinwies. Erstaunlich auch, daß er keinen Versuch unternahm, die Dreigliederungsperspektive in Gestalt von Grundlinien für eine Verfassung darzustellen, um diese zum Beispiel als Memorandum der Weimarer Verfassungsgebenden Versammlung zukommen zu lassen (wie

²⁸ Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 327, 49. Sitzung.

er ja zuvor – 1917 – entsprechende Memoranden für die kaiserlichen Regierungen in Berlin und Wien ausgearbeitet hatte). Erstaunlich, daß er vielmehr noch im April 1919 und Monate später eher die Rätebewegung als den potentiellen Bündnispartner für die Dreigliederungsbewegung im Auge zu haben schien²⁹, obwohl doch auch Rätestrukturen – wie immer man sie sich vorstellte – einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Ordnung bedurften oder nach dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung auf dem Weg des Initiativrechtes hätten weiterverfolgt werden können. Nichts dergleichen geschah.

Nach 1945 gab es zunächst während der Phase der Konstitution der neuen Bundesländer (in den vier Besatzungszonen) keinerlei Kontroversen darüber, daß das Element der Volksgesetzgebung in die Länderverfassungen aufgenommen wurde. Auch die Gründungsverfassung der DDR von 1949 basierte auf dem Popularvorbehalt (Art. 63) und brachte eine gegenüber Weimar durchaus verbesserte Regelung des Volksbegehrens zum Volksentscheid (Art. 87). Die Legende von den angeblich «bitteren Erfahrungen» mit der plebiszitären Demokratie in der Weimarer Republik ist in den Beratungen des Parlamentarischen Rates, der das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland auszuarbeiten hatte, hauptsächlich durch gewisse Redebeiträge von *Theodor Heuss* aufgekommen. Ohne es explizit zu behaupten, suggerierte er doch das Vorurteil, es sei die Zerrüttung der Weimarer Republik in ihren letzten Jahren und sogar die Machtübernahme durch Hitler eine Folge plebiszitärer Aktivitäten gewesen.

Es ist hier nicht der Ort, das Unsinnige dieser Unterstellung im Detail aufzuzeigen.³⁰ In Wahrheit verhält es sich genau umgekehrt. Weil in der Weimarer Republik die heilsame Wirkung der Volksgesetzgebung viel zuwenig im Bewußtsein der Menschen lebte, weil diesbezüglich von keiner Seite eine volkspädagogische Aufklärungsarbeit geleistet wurde, so daß die wenigen Anwendungsfälle – 1926 über die Fürstenenteignung, 1928 über den Bau von Panzerkreuzern und 1929 über die Reparationsfrage (Young-Plan) – viel eher *Parteiauseinandersetzungen* mit dem Mittel des Volksbegehrens und des Volksentscheides waren als *originäre außerparlamentarische Initiativen*. So ist heute auch in der Geschichtswissenschaft fast einhellig

²⁹ Vgl. R. Steiner, Betriebsräte und Sozialisierung (Diskussionsabende mit den Arbeiterausschüssen der großen Betriebe Stuttgarts, 8.5. bis 23.7.1919), Gesamtausgabe 331, Dornach 1989; und: Alle Macht den Räten? Rudolf Steiner und die Betriebsrätebewegung 1919, Beiträge zur R.Steiner-Gesamtausgabe, Nr. 103, Dornach 1989.

³⁰ Vgl. Ottmar Jung, Direkte Demokratie in der Weimarer Republik, Frankfurt/M. 1989.

anerkannt, was der Berliner Staatsrechtler *Christian Pestalozza* folgendermaßen zusammenfaßte: «Weimar hat nur eines gelehrt: Bei den Staatsorganen war die Sachkompetenz des Bürgers nicht gefragt. Weimar ist, wenn wir einen Verantwortlichen in der Rechtsordnung suchen, sicher eher am Parlamentarismus zerbrochen als an der direkten Demokratie. Hat uns das gehindert, wieder mit dem parlamentarischen System anzufangen? Zu Recht nicht. Aber es hat uns angespornt, dieselbe Sache besser zu machen. Allein dies ist auch die richtige Einstellung zu den direkt-demokratischen Zügen der Weimarer Verfassung und ihrer praktischen Bewahrung».³¹

Man muß es eigentlich im zentralen Punkt noch deutlicher ausdrücken: Die Macht wurde Hitler nicht durch einen Volksentscheid übertragen, sondern durch den Reichspräsidenten. Und die faktische Liquidation der Republik und ihrer Verfassungsordnung vollzog die Reichstagsmehrheit mit ihrer Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz (auch Theodor Heuss gab an jenem 23. März 1933 diesem Gesetz, das die Volkssouveränität abschaffte und an seine Stelle diejenige des Diktators setzte, seine Stimme!). *Die Demokratie war das erste Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft* – und die Möglichkeit, dagegen die Volksgesetzgebung zu aktivieren, blieb stumm, weil niemand nach 1919 dafür gesorgt hatte, diese Kardinalfrage des Staatslebens im Bewußtsein der Zeitgenossen zu verankern.

Der Nebel, den Heuss an diesem Punkt im Parlamentarischen Rat verursachte, führte dazu, daß die 65 Abgeordneten sich nicht entschließen konnten, das Prinzip der Volkssouveränität auch im Grundgesetz wenigstens so weit auszugestalten, wie es in den bis 1949 in Kraft gesetzten Landesverfassungen der Fall war – geschweige denn sie hätten sich angestrengt, die Sache sogar «besser zu machen». So wurde im Grundgesetz das Abstimmungsrecht des Volkes lediglich in einer solchen Form verankert, daß es praktisch nicht aktiviert werden kann (Grundgesetz Art. 20 Abs. 2: Das Volk übt die «Staatsgewalt» aus «in Wahlen und Abstimmungen»). Alle Versuche, die Volksvertretung – die nach gegenwärtigem deutschen Verfassungsrecht die einzig legitimierte Instanz zur Änderung des Grundgesetzes ist – zu bewegen, die bezeichnete Lücke zu schließen, schlugen bisher fehl.³²

³¹ Christian Pestalozza, *Der Populärvorbehalt*, Berlin 1981, S. 29.

³² Dokumentation der verschiedenen Petitionen der Initiative Volksentscheid seit 1983/84 in: Flensburger Hefte, Sonderband Nr. 5. 1990.

Nicht so auf Länderebene. Hier kam es zwischen 1972 und 1974 im Landtag von Baden-Württemberg auf Initiative der Sozialdemokraten zur Diskussion über die Aufnahme der Volksgesetzgebung in die Landesverfassung.³³ Und so wurde es beschlossen – freilich ohne qualitativ neue Elemente, wie sie sich aus unserer obigen Charakterisierung der dreistufigen Konzeption und ihrer Lebensfaktoren ergeben. Dieser Fortschritt, das heißt die erste wenigstens annäherungsweise gelungene Umsetzung der Dreistufigkeit des plebiszitären Prozesses in der Verfassungsgeschichte der Volksgesetzgebung, wurde 1990 in Schleswig-Holstein erreicht. Hier kam es infolge der Barschel-Affäre zu einer Verfassungsrevision, und in diesem Zusammenhang wurde – zwar noch nicht idealtypisch, aber immerhin grundsätzlich – die dreistufige Volksgesetzgebung verfassungsrechtlich normiert (Art. 2, 3, 37, 40, 41 und 42 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein).

Dieser Erfolg wäre sicher nicht zustande gekommen, wenn es in der Bundesrepublik Deutschland nicht schon seit 1984 eine stetig wachsende Bürgerinitiative gegeben hätte, die aus dem Erkenntniszusammenhang der Dreigliederungsidee nicht nur den Bundestag und einige Landtage mit entsprechenden Gesetzentwürfen zur Regelung der Volksgesetzgebung konfrontierte, sondern mit verschiedenen Methoden über Jahre hin eine intensive Öffentlichkeitsarbeit leistete, um immer mehr Menschen diese Kardinalfrage des Staatslebens bewußt zu machen und sie für die Unterstützung ihrer Bestrebungen zu gewinnen.³⁴

Trotz alledem konnte die große historische Chance, die schließlich das Jahr 1989 insbesondere in Deutschland für den Durchbruch der Volkssouveränität durch Volksgesetzgebung brachte, nicht genutzt werden.³⁵ Diese Chance war seit Anfang des Jahres 1987 erkannt³⁶ und wurde bis zum Ausbruch der Volkserhebung in der DDR – und insbesondere in deren unmittelbarem Vorfeld seit Februar 1989 – systematisch verfolgt. Man konnte voraussehen, daß nach Beginn der Perestrojka in der Sowjetunion und nach dem sich abzeichnenden Ende der kommunistischen Herrschaft in Polen

³³ Stuttgarter Memorandum. Zur Frage der zeitgemäßen Weiterentwicklung der Volksgesetzgebung in der Landesverfassung von Baden-Württemberg, Stuttgart 1988.

³⁴ Dokumentiert in: Volkssouveränität und Volksgesetzgebung, Flensburger Hefte Sonderband Nr. 5, 1990, S. 143f.

³⁵ Zum historischen Zusammenhang 1789-1989: W. Heidt. 1789 - 1919 - 1989:

Ist's an der Zeit, die Revolution zu vollenden?, Flensburger Hefte Nr. 24, 1989, S. 48 ff.

³⁶ Volkssouveränität und Volksgesetzgebung ..., Flensburger Hefte Sonderband Nr. 5, S. 19ff.

und Ungarn auch die Uhr der SED-Diktatur in der DDR ablaufen würde. Viele Anzeichen deuteten schon seit geraumer Zeit daraufhin, daß der Herbst '89 die Entscheidung bringen würde; also galt es, die «deutsche Oktoberrevolution»³⁷ dergestalt vorzubereiten, daß durch sie wenigstens das erreicht würde, was zweihundert Jahre zuvor die Französische Revolution in einem ersten Anlauf versucht hatte, aber verständlicherweise nicht auf Anhieb realisieren konnte: die Verwirklichung der Demokratie nicht im Parlamentarismus enden zu lassen, sondern konsequent durchzuführen, das heißt auch das Volksgesetzgebungsrecht zu erkämpfen. Mit anderen Worten: Es galt, die Revolution in der DDR in ihrem entscheidenden Stadium – das war die Zeit ab Juni 1989 – entsprechend zu inspirieren. Denn jede Revolution hat in ihrer historischen Veranlagung eine bestimmte Reichweite (also eine Reife für einen bestimmten sozialen Evolutionsschritt, der zeitgeschichtlich längst fällig, machtpolitisch zurückgestaut, im revolutionären Aufbruch zur Verwirklichung drängt und sich meist auch in den ersten Massenaktionen durch entsprechende Parolen emotional ausdrückt), die sie aber nur dann ausfüllen kann, wenn es gelingt, das Bewußtsein der Massen auf den entsprechenden klaren Ideenzusammenhang zu orientieren.

In dieser Hinsicht standen sich 1989 in Deutschland zwei Strategien gegenüber: Die eine hatte alle öffentlichen Machtmittel zur Verfügung und war mit dem Einsatz all dieser Mittel – insbesondere der Massenmedien – am Werk, den bevorstehenden Zusammenbruch des SED-Regimes zu nutzen, um in die Bewußtseinslage des sozialen Organismus der DDR hinein jene Vorstellungen zu inspirieren, die eine Orientierung der Menschen auf das «Modell BRD» (politisch, ökonomisch, kulturell) bezweckten. Die Schlüsselrolle spielten dabei zunächst zwei Begriffe: «freie Wahlen», also Parlamentarismus, und «nationale Einheit». Demgegenüber stand die andere Strategie – ohne jegliche Machtmittel, nur gerüstet mit einer Idee und einer Vorgehensweise: Sie versuchte, in der DDR seit Februar '89 subversiv ihren Schritt an die Öffentlichkeit vorzubereiten, indem sie mit oppositionellen Kreisen über die Kardinalfrage des Staatslebens arbeitete und dabei zu begründen versuchte, warum jetzt die historische Entscheidungsfrage lautete: Mit welcher Idee wird der revolutionäre Moment befruchtet – Mehrparteiensystem oder Volksgesetzgebung? Um letztere Idee an den Ausgangspunkt der bevorstehenden Umwälzung zu stellen, war eine bestimmte Vorge-

³⁷ Weimarer Memorandum, Gedanken über die Zukunft der Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik, Juni 1989, S. 35 f.

hensweise vorgesehen, die in der Lage gewesen wäre, auch die Massenmedien zu erreichen. Denn davon hing die Chance letztlich entscheidend ab: Ohne die multiplikative Funktion der Medien ist in der Gegenwart und Zukunft keine tiefgreifende gesellschaftliche Umgestaltung, keine Revolution mehr möglich – jedenfalls nicht im europäischen Kulturkreis.

Doch der Versuch scheiterte am mangelnden Mut weniger Menschen.³⁸ Zwar bestand ein kleines Risiko, daß an einer vorbereiteten Aktion Beteiligte in den Fängen der Stasi hätten landen können – aber auch nicht dramatischer, als es beispielsweise durch Proteste und Demonstrationen seit langem stattfand und doch nie ernsthaft mit Lebensgefahr verbunden war. Kurzum: Wochenlange Bemühungen, die Sache doch noch an die Öffentlichkeit zu bringen, führten nicht zum Ziel. Als dann am 9. Oktober die Massen in Leipzig und Dresden auf die Straße gingen und skandierten «Wir sind das Volk!», fehlte die Idee, durch die sich diese Emotion mit sich selbst hätte verständigen können. Und damit war der Weg frei zu der Parole: «Wir sind ein Volk», zum 18. März (erste freie Wahl in der DDR), zum 3. Oktober (Beitritt der DDR zur BRD) und schließlich zum 2. Dezember 1990 (erste gesamtdeutsche Wahl). Der Versuch, den die Demokratie-Initiative ab dem 1. Januar 1990 trotzdem noch unternahm, in der DDR die Notwendigkeit der dreistufigen Volksgesetzgebung in der Bevölkerung bewußt zu machen und dafür Unterschriften zu sammeln, um damit dem Runden Tisch und der Volkskammer entsprechende Anträge zu unterbreiten, war a priori nahezu aussichtslos; man versuchte es dennoch, um auch die geringste Möglichkeit erkundet zu haben.³⁹

Heute ist der Stand der Dinge der, daß in absehbarer Zeit im vereinten Deutschland noch eine letzte Chance besteht, die Kardinalfrage des Staatslebens auf die Tagesordnung zu bringen:

Durch eine Bestimmung des Einigungsvertrages (Art. 5) ist eine – inzwischen konstituierte – parlamentarische Verfassungskommission beauftragt, bis 1993 Vorschläge für einige neue «Staatszielbestimmungen» beziehungsweise grundlegende demokratiepolitische Rechte zu unterbreiten, die dann in das Grundgesetz als gesamtdeutscher Verfassung aufgenommen werden sollen; ausdrücklich benannt ist in diesem Zusammenhang auch das direktdemokratische Element des Volksbegehrens mit Volksentscheid. Freilich ist weder im Vertragstext noch in seinen offiziellen Kommentaren ein Hinweis

³⁸ Weimarer Memorandum, durch Vorbemerkungen und ein Vorwort ergänzte Ausgabe, in: Flensburger Hefte, Sonderband Nr. 5, 1990, S. 159 ff.

³⁹ Demokratie-Initiative 90, dokumentiert in: Flensburger Hefte, Sonderband Nr. 5, S. 221 ff.

darauf zu finden, daß man dieses Element aus elementaren staatsrechtlichen Erwägungen – also in Hinblick auf die Legitimationsfrage des gesamten Rechtssystems und der Gesetzgebungsentwicklung der Bundesrepublik Deutschland – bedenken möchte.

Diese zentrale Frage spielte 1990 weder bei den Regierungen der beiden deutschen Staaten noch bei ihren Parlamenten eine Rolle. Schon 1949 wurde sie bei der Gründung der Bundesrepublik wegen des «Verfassungsprovisoriums» beiseite beschoben. Mit dem Hinweis, eine provisorische Verfassung verdiene nicht «die Weihe» einer endgültigen, wurden vom Wortführer Carlo Schmid die Weichen gestellt: Man brachte die Legitimation mit einer Art (salbungsvoller) Weihe in Verbindung.

Auf diese Weise hat der bisher eingeübte Parlamentarismus ausschließlich ein Interesse daran entwickelt, dem Rechtssubjekt Volk die originäre Kompetenz über den Wahlakt abzunehmen, nicht aber daran, sie von ihm auch in Abstimmungen ausüben zu lassen.⁴⁰

Im demokratischen Rechtsstaat kann Legitimation nur dadurch entstehen, daß trotz der (nach Art. 38 GG inhaltlich ganz unbestimmten) Beauftragung des Parlaments die Rechtsgemeinschaft «Volk» als eigenes Rechtssubjekt nicht verschwindet, das heißt während der Wahlperioden seine Selbstbestimmung nicht an die Volksvertretung ausliefert. Weder die freien Wahlen noch deren periodische Wiederkehr verhindern dies, sie verschleiern vielmehr eine institutionalisierte Fremdbestimmung.⁴¹

Während das Volk sein Selbstbestimmungsrecht in Wahlen immer nur an Vertrauenspersonen, also eine Oligarchie, abtreten kann, übt es dies als staatsorganschafliche Möglichkeit nur über das Abstimmungsrecht aus, das, wie das Wahlrecht, in Art. 20 Abs. 2 GG nicht nur erwähnt, sondern an herausragender Stelle *normativ verankert* ist; lediglich praktikabel gemacht

⁴⁰ Im vereinigten Europa soll nun den nationalen Rechtsgemeinschaften bezeichnenderweise zuvörderst die Materie des Geld- und Währungswesens entzogen werden, «unumkehrbar» (H. Kohl) und bevor diese den nationalen Zentralbanken einen entsprechenden erweiterten Auftrag etwa zur Herbeiführung eines dreigegliederten Geldwesens erteilen könnten.

⁴¹ So ist auch der Beitritt der DDR vom 3. Oktober 1990, allein gestützt auf die am 18. März 1990 gewählte Volkskammer, ohne echte Legitimation; die Volkskammer hätte bis zu den gesamtdeutschen Wahlen von 2. Dezember 1990 eine letzte, einzigartige Aufgabe gehabt: der Bürgerschaft der (sich aufgebenden) DDR das Abstimmungsrecht einzuräumen, damit diese den Beitritt zum Grundgesetz und die «Abwicklung der DDR» durch entsprechende eigene Vereinbarungen «selbstbestimmt» hätte begleiten können, unabhängig davon, ob und wie sehr sie davon Gebrauch gemacht hätte.

ist es nirgends. Diese Unterlassung wird – kurios – von der «herrschenden Lehre» gar als «normative Kraft» gewertet.⁴²

Der Einigungsvertrag (Art. 5) bestätigt nun zwar die in Art. 146 GG anklingende Aufgabe, das Volk als Verfassungsgeber ins Spiel zu bringen. Es durfte dies aber nicht in einem einmaligen, vielleicht nur von der «Weihefunktion» ausgehenden Abstimmungsakt «erledigt» werden, weil sonst dieser Urnengang über ein grundsätzliches Ja zum «so rundum bewährten Grundgesetz» dann nämlich eine Farce wäre, wenn die Menschen nicht auf die Kardinalfrage achten würden und nicht den Mut zu einem singulären Nein hätten, weil das Grundgesetz sich nämlich nicht bewährt hat und niemals wird bewähren können, solange es das Abstimmungsrecht des Volkes nicht befriedigend regelt.

Dieses Mißgeschick kann noch verhindert werden: Man muß nochmals – im Zusammenhang mit den Verfassungsergänzungen gemäß dem Einigungsvertrag – mit aller Energie versuchen, in der Öffentlichkeit die Bedeutung dieser Rechtsgrundlage für die Zukunft der Demokratie in Deutschland bewußtzumachen. Fest steht: Wenn ein solches auf die verfassungsrechtliche Verankerung der dreistufige Volksgesetzgebung gerichtetes Begehren⁴³ nicht mehrere Millionen Unterschriften auf sich vereinen kann, wird sich die Parlamentsmehrheit wie bisher taub stellen. Dies ist eine nochmalige Herausforderung an die geistige Mobilität vieler, durch ein entsprechendes Engagement mit dazu beizutragen.⁴⁴ Bleiben die meisten auch jetzt noch passiv, wird weiterhin der Parteienstaat allein bestimmen. Nur wenn viele aktiv werden, könnte die «Emanzipation des Rechtslebens»⁴⁵ als Bedingung für die Emanzipation des Wirtschaftslebens einerseits und des

⁴² Dabei muß immer wieder deutlich werden: Allein das praktikable (nicht einmal das praktizierte) Abstimmungsrecht ist es also, das den Wahlakt legitimiert, das heißt das Volk rechtlich davor bewahrt, zum (bloß verwalteten, entmündigten) Zuschauer zu werden. In dem Maße, wie es gehalten ist, in den (noch so freien) Wahlen inhaltlich bloß pauschale und in bezug auf die Personen reine (irrationale) Vertrauensvoten abzugeben, muß es, ergänzend dazu, bezüglich der Inhalte und detailliert (das heißt gerade überschaubar und rational) ein letztes Bestimmungsrecht behalten, so wie das Abstimmungsrecht insgesamt - sozialwissenschaftlich in der dreistufigen Volksgesetzgebung dargestellt - am Individualpol als Initiativrecht in Erscheinung tritt.

⁴³ Dafür koordiniert die Initiative Demokratie Entwickeln eine bundesweite Unterschriftensammlung.

⁴⁴ Unterschriftenlisten - pro Liste (10 Unterschriften) 5 Pfennige - können bei der Demokratie-Initiative 8991 Achberg, Hohbuchweg 23, Tel. 08380-500 bestellt werden.

⁴⁵ R. Steiner, Nationalökonomischer Kurs (Vierzehn Vorträge, Dornach, vom 24. Juli bis 6. August 1922), Gesamtausgabe 340, Dornach 1979, S.43.

Kulturlebens andererseits gelingen: Diese Frage «muß eine Willensfrage werden (...). Man muß das, was man als richtig eingesehen hat, von Mensch zu Mensch tragen. Man muß sich nicht fragen: Erlangen wir eine Majorität oder nicht? –, sondern man muß *alles* tun, um diese Majorität zu erlangen. Dann tun wir unsere Pflicht gegenüber uns selbst und gegenüber der ganzen Menschheit. Eine Willensfrage muß aufgeworfen werden und nicht bloß eine theoretische Frage wie die: Wie bekommen wir die Majorität? – Ich sage: *Wir müssen sie haben!* Und deshalb müssen wir arbeiten, um sie zu bekommen. Eine Willensfrage muß es sein. Anders geht es nicht.»⁴⁶

VI. Bewußtseinsaspekte der Volksgesetzgebung

Wenden wir uns nochmals dem Zusammenhang zu, den das Thema unseres Beitrages zur Idee der Dreigliederung des sozialen Organismus insgesamt hat. Einleitend haben wir ja versucht, den Souveränitätsgesichtspunkt zu beleuchten. Es konnte gezeigt werden, daß für die *drei Lebenssphären* des sozialen Organismus, für dessen drei «Reiche», auch *drei Souveräne* – gleichsam drei «Könige»⁴⁷ – zuständig sind: Das Individuum für das Geistesleben, die Arbeitskollektive (Unternehmen) und ihre Assoziationen für das Wirtschaftsleben und die Gesamtbürgerschaft (das Volk) für das Rechtsleben, den Staat. Im Verhältnis der Souveräne zueinander stellt sich die Prioritätenfrage im Hinblick auf das Legitimationsproblem insofern, als schon die rechtsgültige Konstitution sowie der Umfang der Kompetenzen eines jeden eine Aufgabe ist, die von der Gesamtbürgerschaft festgestellt werden muß (andernfalls wäre willkürlichen Festlegungen Tür und Tor geöffnet). In die Urteilsbildung über diese Grundfrage fließen die unterschiedlichen Positionen ein, die dafür in der Gesellschaft existieren; die verbindliche Regelung kann nur aus dem Beschluß des Gemeinwillens erfolgen. Wie das zu geschehen hat, war Gegenstand unserer Entfaltung des Begriffs der «dreistufigen Volksgesetzgebung».

Außer diesen beiden Grundelementen – den drei sozialen «Reichen» mit ihrem jeweiligen legitimen «König» – umfaßt die Dreigliederungsidee noch

⁴⁶ R. Steiner, Betriebsräte und Sozialisierung (Diskussionsabende Stuttgart, 8. Mai bis 23. Juli 1919), Gesamtausgabe 331. Dornach 1989, S. 87.

⁴⁷ Vgl. Johann Wolfgang von Goethe, Das Märchen, in: Unterhaltungen deutscher Ausgewanderten.

ein drittes: Die souveränen «Leitungen» des Rechtslebens, des Wirtschaftslebens und des Geisteslebens verfolgen immer – mehr oder weniger bewußt und eindeutig – mit dem, was sie zu tun oder zu lassen beschließen, ein bestimmtes Ideal. Rudolf Steiner wies daraufhin, daß es sich dabei – vorausgesetzt, man strebe in der Richtung der Menschheitsentwicklung – um die orientierende Funktion jener *drei Ideale handle*, die in der Devise der Französischen Revolution («Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit») zum Ausdruck kamen. Er verband seinen Hinweis zugleich mit einer großen historischen Perspektive: Dies, so sagte er, müsse «im Laufe des Zeitalters der Bewußtseinsseele allmählich entwickelt werden».⁴⁸

Dieser Feststellung entspricht der tatsächliche Verlauf der Geschichte. Wir sind auf dem Weg, die Würde des Menschen auf eine neue Stufe zu heben, indem wir danach streben, immer mehr die Ideale der Freiheit, der Gleichheit, der Brüderlichkeit zu verwirklichen; aber wir sind noch weit vom Ziel entfernt, und nicht nur auf der individuellen Ebene, mehr noch im sozialen Leben gibt es immer wieder schmerzliche Rückschläge. Diese wurden seit dem Beginn des Zeitalters der Bewußtseinsseele durchweg von Minderheiten, gar von einzelnen verursacht, denen es gelang, mit Machtmitteln oder atavistischen Impulsen die Mehrheit der Menschen zu verängstigen, zu lähmen oder zu verführen. Wie oft kann man hören, daß gesagt wird: Man kann ja doch nichts machen gegen das, was die Mächtigen veranlassen. Ja, das stimmt, in der gesellschaftlichen Vereinzelung können selbst Millionen nichts ausrichten gegenüber denjenigen, die über die Schaltstellen der Macht verfügen. Diese Ohnmacht wäre jedoch sehr schnell überwunden, wenn die Menschen sich nicht nur als Individuen und als Gruppe, sondern auch als Volk, als Aktivbürgerschaft konstituieren könnten und als Gemeinwille, als «soziales Ich» gemeinsam für das Schicksal des Ganzen verantwortlich wären und dies gestalten könnten.

Es ist die Kardinalfrage des Staatswesens in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft, ob das gelingen wird. Die Idee der Dreigliederung des sozialen Organismus hat den Sinn der dreifachen Emanzipation des Menschen: Als *homo cogitans* soll er im Geistesleben gewahrt werden der Idee in der Wirklichkeit (Freiheit erüben); als *homo laborans* soll er im Wirtschaftsleben das Dienen und Teilen lernen (Brüderlichkeit); als *homo politicus* soll er das Gefühl entwickeln, daß er ein Gleicher ist unter seines-

⁴⁸ R. Steiner, Geschichtliche Symptomatologie (Neun Vorträge, Dornach, zwischen dem 18. Oktober und 3. November 1918), Gesamtausgabe 185, Dornach 1982, S. 40.

gleichen. Diese dreifache Emanzipation wird um so mehr fortschreiten, je konsequenter den Individuen die Selbstbestimmung zugebilligt wird in allem, was die Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten betrifft, je ungestörter die Arbeitskollektive ihrer Pflicht, für den Bedarf der Menschheit zu wirken, nachkommen können und je uneingeschränkter die Autorität des Gemeinwillens in allen Fragen der Gesetzgebungen respektiert wird.

Doch all dies kann sich nur dadurch in kleineren oder größeren Schritten verwirklichen, daß durch die Gesetzgebungen die Weichen in die entsprechende Richtung gestellt werden. Damit sich in diesen Gesetzgebungen jederzeit das Rechtsbewußtsein, wie es sich in der Rechtsgemeinschaft entwickelt, ausdrücken kann, muß das Organsystem des dreistufigen plebiszitären Verfahrens eingerichtet werden. Natürlich können Schritte in der Richtung der Ideale, die für die soziale Zukunft der Menschheit wesentlich sind, auch durch Parlamentsbeschlüsse zustande kommen, und manches in diesem Sinne ist durchaus schon entstanden. Aber das vollzog sich immer am gesellschaftlichen Bewußtsein vorbei, nicht durch dasselbe. Von den gewaltigen Rückschlägen, die es in gewissen Zeitabständen gegeben hat, ganz zu schweigen.

Wir können nur erahnen, was heute schon möglich wäre, wenn es das institutionalisierte gemeinsame und öffentliche Umgehen mit den Fragen der sozialen Entwicklung in der Weise gäbe, daß am Ende eines jeweiligen Informations- und Diskussionsprozesses über die rechtlich relevanten Aspekte einer Gestaltungsaufgabe demokratisch zu beschließen wäre. Im sozialen Organismus ist es ja nicht anders als im Einzelbewußtsein: Je mehr man sich auf ein Problem *konzentriert* und es überdenkt, desto eher erschließt sich dessen Wesen, desto besser erkennt man, wie man damit umzugehen hat, desto stärker erwacht das Gefühl der Verantwortung. Die dreistufige Volksgesetzgebung ist als eine Art *gesellschaftlicher Bewußtseinskonzentration* und gemeinsamer Besinnung eines je und je überschaubaren Sachzusammenhanges dieser gewissermaßen meditativen Seelenhaltung vergleichbar. Als innere Arbeitsweise hebt sie je und je eine als wichtig empfundene Angelegenheit heraus aus dem Gewoge der Probleme. Dann wendet sich die Aufmerksamkeit einem oder mehreren konkreten Vorschlägen zu, wie im Sinne des Gemeinwohles damit künftig verfahren werden soll. So kann sich während einer bestimmten Zeit, die dafür zur Verfügung steht, das Bewußtsein immer wieder aus der alltäglichen Ablenkung durch die Einzelheiten des Lebens lösen und auf ein bestimmtes Problem von all-gemeinmenschlicher Bedeutung konzentrieren. Die Herausforderung, an

diesem «*Ausnahmezustand*» teilzunehmen, ergibt sich daraus, daß jeder weiß: Ich bin aufgerufen, die künftige Richtung mitzubestimmen, also bin ich ein mitverantwortliches Glied des Gemeinwillens, der zu entscheiden hat.

Das individuelle Bewußtsein kann sich völlig autonom zu diesem *Schulungsweg* entschließen. Will aber die Gesellschaft im sozialen Organismus ein vergleichbares esoterisches Arbeitsfeld erzeugen, entsteht ein solches nicht schon aus den Entschlüssen von soundsovielen Individuen oder Gruppen, zum Beispiel Bürgerforen oder ähnliches zu veranstalten. So nützlich diese Formen eines aktiven freien Geisteslebens, das sich mit öffentlichen Angelegenheiten befaßt, sein mögen, sie können niemals das *Zentralorgan des Rechtsstaats, den Lebensprozeß der dreistufigen Volksgesetzgebung*, ersetzen. Dessen autonomes Wirken setzt seine verfassungsrechtliche Institutionalisierung voraus. Das heißt: Wollen wir dem sozialen Organismus überhaupt die Chance geben, daß er sich befreit von den Mächten der Fremdbestimmung, die ihm heute mit mehr oder weniger Dämonie ihren Stempel aufdrücken (Geldmacht, Parteienmacht, Medienmacht usw.), dann können wir das mit der erforderlichen gesamtgesellschaftlichen Wirkung nur dadurch erreichen, daß wir der Rechtsgemeinschaft die Möglichkeit verschaffen, als soziales Ich seiner Verantwortung für das Ganze bewußt zu werden und – auf einen jeweiligen Einzelfall gerichtet – seinen selbstbestimmten Willen zu bilden.

VII. Was tun?

Demgegenüber erscheinen alle weitergehenden Schritte, die man zur Entwicklungsrichtung der Dreigliederung zählen kann, insofern sekundär, als sie – soweit ihre demokratische Legitimation erforderlich ist – auf keine andere Weise als durch die Rechtsgemeinschaft selbst beschlossen werden können. Es kann in aller Zukunft keine dem Gemeinwillen übergeordnete legitime Instanz mehr geben, Rechtsverbindlichkeit festzustellen. Gleichgültig, ob man die Lebensverhältnisse im sozialen Organismus so einrichten möchte, wie zum Beispiel Rudolf Steiner es in den «Kernpunkten» illustriert, oder ob man «das, was erreicht werden soll, auf einem anderen Wege»⁴⁹ zu erreichen sucht, jeder Vorschlag muß von der Gesellschaft ge-

⁴⁹ R. Steiner, Nationalökonomisches Seminar (Dornach, 31. Juli bis 5. August 1922), Gesamtausgabe 341, Dornach 1973. S. 15.

prüft und von der Rechtsgemeinschaft mit einem entsprechenden Gesetz sanktioniert sein, bevor die Arbeitsfelder des Wirtschaftslebens oder des Geisteslebens oder des Staatslebens im Sinne des rechtlich Vereinbarten handeln können. Eine andere Vorgehensweise würde dem Wesen der Dreigliederungsidee widersprechen.

Die Dreigliederungsforschung hat auf zahlreichen Gebieten anregende Vorschläge entwickelt, wie nach Ansicht der jeweiligen Autoren beispielsweise das Bodenrecht, das Kreditwesen, die Geldordnung, die Eigentumsfrage, das Unternehmens- und Arbeitsrecht, das Schulwesen, das Steuerrecht und vieles andere mehr weiterentwickelt werden müßten, um gegenwärtige Krankheitserscheinungen und Schäden zu überwinden und Katastrophen – wie Kriege und gewaltige ökologische Zerstörungen – zu vermeiden. Ohne den Weg der dreistufigen Volksgesetzgebung versickert all dies im Sand der großen publizistischen Wüstenei unserer Zeit. Die Hoffnung, es könnte ein solcher Vorschlag irgendwann einmal von einer Partei aufgegriffen und durch die parlamentarischen Sümpfe geschleust werden, dürfte man ohne gleichzeitiges schlechtes (Dreigliederungs-) Gewissen freilich niemals haben. Doch abgesehen davon: Große Sprünge konnten solche Bemühungen bisher gewiß nicht verzeichnen. So erscheint auch unter diesem Gesichtspunkt in der Gegenwart und der nächsten Zukunft der Einsatz für dasjenige, worauf wir mit diesem Beitrag einen Hinweis geben wollten, richtig: Die dreistufige Volksgesetzgebung ist – so sehen wir es – der Entwicklungsschritt, der überhaupt erst gesellschaftlich produktiv macht, was die Dreigliederungserkenntnis bisher hervorgebracht hat und sicher weiterhin hervorbringen wird.

Wäre es also eine Investition am falschen Platze, wenn wir noch stärker als bisher unsere Kräfte darauf richten würden, dieses Etappenziel möglichst bald zu erreichen?⁵⁰

⁵⁰ Bei Interesse an Mitarbeit: Institut für Dreigliederungsentwicklung im Internationalen Kulturzentrum Achberg, Hohbuchweg 23, W-8991 Achberg, Tel. 08380-1448 od. 500; und Demokratie-Initiative (gleiche Adresse).

Anhang

Argumentationsmangel - Eine erste Antwort auf Einwände

Vorbemerkung

Der vorstehende Beitrag ist Teil des Sammelbandes »Der Staat – Aufgaben und Grenzen«, Sozialwissenschaftliches Forum Band 4, Stuttgart 1992. Einige andere Autoren des Bandes beziehen sich innerhalb ihrer Beiträge kritisch auf unsere Position oder erörtern innerhalb ihrer These Aspekte zu den Stichworten »Volksgesetzgebung« bzw. »direkte Demokratie«.

Leider war es uns nicht möglich, dazu schon innerhalb unseres Beitrages Stellung zu nehmen. Zum einen deshalb, weil uns die fraglichen Artikel vor der Veröffentlichung nicht bekannt waren (z. B. Spitta, Röschert, Kirn), zum ändern deshalb, weil uns von Herausgeberseite nur ein begrenzter Umfang – 20 Schreibmaschinenseiten – eingeräumt wurde; wir hatten uns an diese Vorgabe zu halten.

Der Beitrag von Christoph *Strawe*, der mehrfach auf unsere Position Bezug nimmt, war uns bekannt. Er umfaßte im Manuskript mehr als das Doppelte des Umfangs, der – wie uns der Herausgeber versicherte – für *alle* gleichermaßen verbindlich vorgegeben worden war. Wir wären sehr gerne innerhalb des Bandes mit Strawe in den Dialog getreten und haben aus diesem Grunde den Herausgeber um Umfangerweiterung gebeten (gleiches Recht für alle!). Dies wurde indessen mit der Feststellung abgelehnt, auch der Autor Strawe werde sich an die Vorgabe zu halten haben.

Nun wurde dies doch nicht beachtet: Strawes Artikel umfaßt 58 Druckseiten, unserer weniger als die Hälfte. Nun sind Gehalt und Güte einer Darlegung natürlich nicht eine Funktion ihres Umfangs; dennoch ist es im konkreten Fall so, daß wir aus wissenschaftlich-systematischen Gründen in dem uns eingeräumten begrenzten Umfang auf Strawes Einwände explizit leider nicht eingehen konnten.*)

*) Freilich hatten wir die folgende Argumentationslinie mit der Anmerkung 19 in unserem Beitrag (S. 117f.) im Kern schon vorweggenommen. Leider setzt sich Christoph Strawe mit der darin auf den Punkt gebrachten Fragestellung in seinen kritischen Anmerkungen zu unserer Position aber nicht auseinander.

So können wir nur noch nachträglich replizieren. Für die Leser, die den Sammelband nicht kennen, wollen wir vorweg ungekürzt jenen Abschnitt aus Christoph Strawes Beitrag zur Kenntnis bringen, in welchem er sich zur Frage der »direkten Demokratie« äußert.

Teil I: Die Illustration

- Auszüge aus Christoph Strawe »Weniger Staat - mehr Demokratie« in: Der Staat (Hrsg. St. Leber, Stuttgart 1992) -

5. Direkte Demokratie⁵¹

Kurt von Fritz sieht dasselbe psychologische Gesetz, das zur Zementierung von Wahlsystemen führt, denen die Parlamentarier ihren eigenen Sitz verdanken, in der Tatsache wirksam, daß nach der Inkraftsetzung des Grund-

⁵¹ Zum Problemfeld direkte Demokratie sei auf folgende Titel verwiesen:

Rudolf Wassermann, *Die Zuschauerdemokratie*, Düsseldorf und Wien 1986.
Herbert Schambeck, *Das Volksbegehren*, in: *Recht und Staat, Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften 400/401*, Tübingen 1971.

Wolfgang Berger, *Die unmittelbare Teilnahme des Volkes an staatlichen Entscheidungen durch Volksbegehren und Volksentscheid*, Dissertation, Freiburg 1978.

Leonhard Neidhart, *Plebiszit und pluralitäre Demokratie. Eine Analyse der Funktion des schweizerischen Gesetzesreferendums*, Bern 1970.

Bernhard Schnurr, *Möglichkeiten der Einführung von Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung auf Bundesebene ohne Änderung des Grundgesetzes*. Dissertation, Konstanz 1987.

Ernst Fraenkl, *Die repräsentative und die plebiszitäre Komponente im demokratischen Verfassungsstaat*, Tübingen 1958.

Hans Huber, *Das Gesetzesreferendum. Vergleichende und kritische Betrachtungen*, Tübingen 1969.

gesetzes nie wieder davon die Rede gewesen sei, «die Institution des Volksbegehrens in der Verfassung zu verankern, so daß die Regierung gezwungen wäre, ein Volksbegehren in der ganzen Bundesrepublik zuzulassen.» Ein solches hätte, unabhängig vom Ausgang, den Vorteil einer breiten Aufklärung in der Bevölkerung über brennende Probleme: damit hätte "der durch schlechte Wahlgesetze bewirkte Mangel an echtem Parlamentarismus, an echten parlamentarischen Debatten, bis zu einem gewissen Grade durch die öffentliche Debatte zwischen den Antragstellern der Volksbegehren und den Parlamenten [...] ausgeglichen werden können.»⁵²

Die repräsentative Demokratie begrenzt prinzipiell die reale Einwirkungsmöglichkeit des Volkes auf die Stimmabgabe in einem bestimmten Turnus, meist vierjährlich. So spiegeln, wie die Meinungsforschung beispielsweise in der Bundesrepublik vielfach belegt hat, die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse die Mehrheitsverteilung in Sachfragen – zum Beispiel zur Abschaltung der Atomkraftwerke – nicht wirklich wieder. Daraus erwachsen Konflikte und außerparlamentarische Bewegungen. Was ist da näherliegend, als für den Bürger ein direktes Mitentscheidungsrecht in Sachfragen zu fordern. «Wir sind das Volk» – diese große Parole des Jahres 1989 bedeutet im Kern die Rückforderung der Volkssouveränität von den Gewalten, die sie bisher nicht oder nur teilweise zugestehen wollten. Die Volkssouveränität schließt aber prinzipiell ein, daß der Souverän eingreifen kann, wo sich politische Mehrheitsverhältnisse – im ganzen oder in Einzelfragen – gegenüber dem Volkswillen verselbständigt haben.

Das Argument, der Bürger sei für eine direkte Beteiligung nicht reif, ist fadenscheinig und zeugt von einem reduzierten Demokratieverständnis: hat der Bürger doch bei den Wahlen Entscheidungen zu treffen, die sich nahezu auf alle politischen Fragen auswirken, während er es bei Volksabstimmungen mit einem umgrenzten und eher überschaubaren Problem zu tun hätte.⁵³

⁵² Fritz. S. 295f.

⁵³ C. Lindenberg schreibt, der Volksentscheid sei nach den bisherigen Erfahrungen nur dort ein brauchbares Instrument, «wo es sich um leicht darstellbare und nach Meinung der Bürger um brennende Fragen handelt. Der Volksentscheid könnte als Notbremse in akuten Situationen brauchbar sein, ob sich aber das Staatsschiff mit diesem Instrument im eigentlichen Sinne steuern läßt, kann man mit guten Gründen bezweifeln. Immerhin: Eine Notbremse ist besser als keine.» (Lindenberg, Volksentscheid). Dieses Argument muß dem oben Gesagten nicht widersprechen, wenn man nur den Bürgern das letzte Wort darüber läßt, was sie als brennendes Problem empfinde

Bei der Debatte über Gefahren und Chancen des Instruments «Volksentscheid» wird gern übersehen, daß die Grenzen für den Einsatz dieses Instruments prinzipiell keine anderen sind als die Grenzen des Staatsbereichs (Bereich des allgemeingültig zu Regelnden) überhaupt. Greift der Staat inhaltlich regelnd in das Kultur- und Wirtschaftsgebiet ein, dann hat dies prinzipiell vormundschaftliche und diktatorische Konsequenzen: Ob die Diktatur der Mehrheit durch Wahlen oder durch Abstimmungen ausgeübt wird, ist demgegenüber eine zweitrangige Frage. Insofern ist der Volksentscheid (und die mit ihm verbundenen Institute der Gesetzesinitiative durch das Volk und des Volksbegehrens) sinnvoll nur im Bereich des überhaupt demokratisch Entscheidbaren, in diesem Bereich aber kann er einen Fortschritt, ein Mehr an Demokratie, darstellen.

So erscheint es von vornherein problematisch, wenn – was in der Literatur häufiger geschieht – der Dreigliederungsgedanke bemüht wird, um – mit Hinweis auf Demokratiedefizite – die direkte Volksgesetzgebung als Universalarzney darzustellen oder sie – mit Hinweis auf die Grenzen des Staates – pauschal abzulehnen. Sinnvoller ist *erstens* die Frage, in welchen Fällen der Gesetzgebung im Rechtsstaat das Volk direkt abstimmen soll – also von vornherein nicht nach dem Repräsentativprinzip vorgegangen werden soll – und wo der Volksentscheid als «Instrument des letzten Worts, das der Souverän hat», zum Tragen kommen sollte. (Daß Verfassungen einer direkten Legitimation durch den Souverän bedürfen, ist dabei eigentlich eine Selbstverständlichkeit.)⁵⁴

Die *zweite* sinnvolle Frage ist die nach dem *Procedere*: Wie können sich Gesetzesinitiativen aus dem Volk in der Öffentlichkeit angemessen darstellen, und wie kann der Prozeß der Volksgesetzgebung so gestaltet werden, daß sich jenes gemeinsame *Rechtsleben* und Rechtsbewußtsein bildet, auf das es sozial entscheidend ankommt. Die Bedeutung dieser Frage kann man sich klarmachen, wenn man das hypothetische Modell einer elektronischen direkten Demokratie betrachtet, bei der Mehrheitsvoten zu Sachentscheidungen (etwa über den bei Show-Sendungen erprobten Computer TED) jeweils über das Fernsehen abgefragt würden: Von einem gemeinsamen Prozeß der Abklärung könnte keine Rede sein, es würde sich um eine rein statistische Momentaufnahme der vorhandenen Mehrheitsstimmungen han-

⁵⁴ Diese Forderung wird zu Recht in der Debatte über die deutsche Einigung akzentuiert (Vgl. dazu etwa das Heft 5 der Zeitschrift IDEE, Bonn, Juli 1990).

deln.⁵⁵ Hierhin gehört auch die Frage nach der materiellen Chancengleichheit der Initianten. sind doch – wie besonders Erfahrungen in den USA zeigen – Volksabstimmungen immer auch Geld- und Materialschlachten.⁵⁶

Drittens wären Überlegungen darüber anzustellen, inwieweit und von wem Abstimmbares und Nichtabstimmbares voneinander abgegrenzt werden kann. Man steht hier scheinbar vor einem Paradoxon: Jede Entscheidungsinstanz hierfür gerät fast unweigerlich in die Rolle einer über der Gesellschaft stehenden und damit der Dreigliederung widerstrebenden vierten Kraft. Das Fehlen einer abgrenzenden Instanz dagegen unterwirft die Abgrenzung – wieder nicht dreigliederungsgemäß – dem die Rechtsordnung gestaltenden Mehrheitswillen. Darauf komme ich noch zurück.

Fruchtbarer erscheint zunächst die Suche nach inhaltlichen Abgrenzungskriterien innerhalb des Bereichs der Gesetzgebungen selbst, wie sie beispielsweise Michael Kirn versucht hat:⁵⁷

Kirn unterscheidet drei Idealtypen von Gesetzen. Den ersten nennt er individualisierungsbedürftiges Gesetz (durch richterlichen Vollzugsakt).⁵⁸ Der Gesetzgeber kann nur abstrakte Tatbestände festlegen, bei der Ausfüllung hat der Einzelrichter im Hinblick auf den einzelnen Betroffenen mitzusprechen. Auf der anderen Seite ortet Kirn das betriebssteuernde Gesetz. Das jeweilige Geschehen würde sich auch vollziehen, wenn es das steuernde Gesetz nicht gäbe (Klassisches Zivilrecht, Aktienrecht). Nicht Kon-

⁵⁵ «In den modernen Flächenstaaten, das sieht schon Hegel ganz klar, kann die unmittelbare Demokratie so nicht fortbestehen, beziehungsweise müßte die gruppendynamisch lebendige Form des politischen Sich-Zusammenfühlens durch das schriftliche Verfahren der Abstimmung über abstrakt formulierte Fragen ersetzt werden: «Man kann in einem großen Reiche wohl herumtragen, Stimmen sammeln lassen in allen Gemeinden und die Resultate zählen, wie das durch den Französischen Konvent geschehen ist; dies ist aber ein totes Wesen, und die Welt ist da schon in eine Papierwelt auseinandergegangen und abgeschieden» (Hegel, Philosophie der Weltgeschichte, e.d. Lasson, S. 609).» Zit. nach Michael Kirn, Rechtssetzung durch drei Typen von Gesetz. Zur Aktion «Volksentscheid über Art. 20 Abs. 2 GG.», Info3, 6/1989, S. 712.

⁵⁶ Vgl. hierzu eine Untersuchung des Initiative Resource Center (IRC) in San Francisco über die Ausgaben zur Beeinflussung von Volksentscheiden in Kalifornien, die unter der Überschrift «Geld und Direkte Demokratie» in der Zeitschrift IDEE, H.5/1990 referiert wird.

⁵⁷ Kirn, Rechtssetzung.

⁵⁸ «Rudolf Steiner ordnet das Strafrecht eben deshalb dem Geistesleben der Gesellschaft zu, weil die entsprechenden Gesetze hier nicht ohne individuelle Richterentscheidung im Hinblick auf die je individuelle Tat anwendbar sind.» (Ebd.)

trolle oder Ordnung, sondern Reibungslosigkeit der Abläufe (normativer Rahmen für die betriebliche Eigendynamik) ist angepeilt. Zwischen diesen beiden Typen gibt es ein Mittleres, das Kirn als Kontrollgesetz bezeichnet. Damit sind zum Beispiel diejenigen Gesetze gemeint, mit welchen sozial- oder umweltpolitische Ziele gegen die Interessen an maximaler Nutzung der Sach- und Personalmittel des jeweiligen Betriebs durchgesetzt werden. Und er kommt zu dem Ergebnis: «Nur bei solchen Gesetzen, die ein hohes spezifisches Gewicht an politischen Entscheidungen haben, also bei den <Kontrollgesetzen> [...] kann eine Volksabstimmung in Betracht kommen, während die ändern Gesetzestypen dafür ungeeignet sind, weil sie inhaltlich mehr mit den Inhalten des Geistes- und des Wirtschaftslebens als mit demjenigen des politisch-rechtlichen Lebens der Gesellschaft verbunden sind.» Begründet wird dies zusätzlich damit, daß jedes Referendum zu Ja-Nein-Entscheidungen zwingt und damit die Gefahr der manipulativen Vereinfachung der Fragestellung biete.

Bei Volksabstimmungen über Strafgesetze sieht Kirn die aus der strukturellen Inhaltsvorgabe her notwendige Zurückhaltung prinzipiell massiv gefährdet.

Das Argument, man müsse einen Rat der Weisen einsetzen, der Abstimmungs- und Nichtabstimmungsfähiges selektiert, kontert Kirn mit dem Gegenargument, daß jeder Bürger selbst des Denkens fähig und insofern zur Differenzierung der drei Idealtypen von Gesetzen in der Lage sei. Und er schlägt vor: «Die Entscheidung über den substantiell politischen Charakter eines Gesetzesvorschlages (als Vorbedingung eines Volksentscheids) sollte dem Bundesverfassungsgericht anvertraut werden. Damit wären sowohl die Initiatoren von Volksentscheiden wie auch dieses Gericht selbst gezwungen, in aller Öffentlichkeit konkret argumentierend Dreigliederungsgedanken zu entwickeln.»

Direkte Demokratie und soziale Dreigliederung

Es erscheint sinnvoll, das Thema Volksentscheid im Zusammenhang mit vorliegenden Erfahrungen zu diskutieren, wobei das Beispiel der Schweiz sicherlich von besonderem Interesse ist:

Max U. Rapold schreibt hierzu unter anderem, die Gefahr demagogischen Mißbrauchs sei in allerdings erfolglosen Versuchen zur drastischen Reduzierung der Ausländerzahlen aufgeschienen. Die Vielzahl der Urnengänge führe zu einer zunehmenden Stimmabstinenz. «Der Fortschritt – was immer man auch darunter verstehen will – tut sich in der Schweizerischen Demo-

kratie schwer, weil dem Bürger im allgemeinen ein konservativer Grundzug eignet. Dies erklärt die Langsamkeit, mit der das Frauenstimmrecht in diesem Lande Einzug hielt und mit der eine aus historischer Konstellation gewachsene konfessionelle Diskriminierung aus der Verfassung eliminiert werden konnte.» So ist die Volksabstimmung mehr ein Spiegel der Verhältnisse als ein Instrument zu ihrer Veränderung. «Kein Zufall ist es wohl, daß in der repräsentativ regierten Bundesrepublik die Privatschulen mehr nicht-diskriminierende Entfaltungsmöglichkeiten genießen als im Lande Pestalozzis, wo man eifersüchtig an der bevorzugten Stellung der seinerzeit durchaus fortschrittlichen Staatsschule festhält.»⁵⁹

Sowenig daraus ein Argument gegen die direkte Demokratie als solche zurechtgeschliffen werden darf, so sehr erfüllen eine solche Erfahrungen mit Skepsis gegenüber der These, die Einführung der direkten Demokratie sei das Hauptkettenglied für die Herbeiführung der sozialen Dreigliederung, wie sie von der Achberger Initiative zur dreistufigen Volksgesetzgebung aufgestellt wird. *Das Instrument des Volksentscheids als solches ist weitgehend dreigliederungsneutral.* Bei mangelndem gesellschaftlichen Dreigliederungsbewußtsein kann es ein dreigliederungsfeindliches Instrument, bei entwickeltem Dreigliederungsbewußtsein ein dreigliederungsfreundliches Instrument sein. Daher ist Christoph Lindenberg zuzustimmen, wenn er schreibt: «Wichtiger noch als das verfassungspolitische Instrument ist die Bildung einer einsichtsvollen öffentlichen Meinung.»⁶⁰ Diesen Gesichtspunkt hat auch K.M. Dietz im Auge, wenn er schreibt: «Vorausgehen muß daher die Bemühung, zunächst dem Geistesleben im Sinne der (...) Fortsetzung der Aufklärung zu einem gewaltigen Aufschwung zu verhelfen, denn sonst könnte womöglich das Instrument des Volksentscheids zu einer Waffe werden, die nach hinten losgeht.»⁶¹

⁵⁹ Max U. Rapold, Spiegel der Verhältnisse. Erfahrung mit der Schweizerischen Direkt-Demokratie, Info 3 Extra, 1/89.

⁶⁰ Ch. Lindenberg, Volksentscheid. Rudolf Steiner argumentierte hierzu: «Der Wille muß da sein in einer immer größeren Zahl von Menschen, alle zu überzeugen (...). Man kann recht weit kommen, wenn man nur einmal sich darauf besinnt, worauf es ankommt: daß es darauf ankommt, daß wir wirklich die öffentliche Meinung durch unseren Willen dahin bringen, wo sie sein soll« (22.6. 1922, in: Rudolf Steiner in der Waldorfschule. Gesamtausgabe 298, Dornach 1958, S. 138).

⁶¹ Flensburger Hefte 25, 1989. Realistischerweise wird man allerdings eher von parallel verlaufenden Bemühungen zu sprechen haben und nicht von einer Aufeinanderfolge nach dem Motto «Erst Freiheit, dann Demokratie».

Alle historischen Erfahrungen mit dem Plebiszit zeigen, daß dieses Instrument durchaus auch von den Parteien und anderen machtorientierten Gruppen genutzt werden kann und genutzt wird. Die Verquickung von Interessen, Ambitionen, Ängsten und Bewußtseinsblockaden als Gegenmacht gegen die Dreigliederung ist mit der Einführung des Volksentscheids noch nicht überwunden. Die vor einiger Zeit in der Schweiz «abgeschmettete» Bodenreforminitiative und andere Beispiele zeigen dies deutlich, auch wenn man die Hemmnisse für eine angemessene Information der Initianten berücksichtigen muß, die bei dem Schweizer System durchaus vorhanden sind.

Die Wirkungsweise des Plebiszites ist in vielfacher Hinsicht abhängig von den politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen es stattfindet. In Diktaturen wird es zu deren Instrument. Aber selbst unter demokratisch-rechtsstaatlichen Bedingungen, bei zufriedenstellender Regelung des *Procedere*, bleibt es ein Spiegel des vorhandenen Bewußtseinszustandes. Die Ansicht, die Einführung der dreistufigen Volksgesetzgebung werde gleichsam von selbst einen tiefgreifenden Bewußtseinswandel im Sinne der Dreigliederung schaffen, gehört wohl eher in das Gebiet des Wunschdenkens.

Was einzelne Vorschläge zur Gestaltung der «dreistufigen Volksgesetzgebung» angeht, so sei auf den Beitrag von Winfried Heidt und Bertold Hasen-Müller in diesem Band verwiesen. Die Darstellung kritischer Einwände gegen bestimmte Aspekte ihres Ansatzes würde den zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen und muß daher an dieser Stelle unterbleiben.⁶²

⁶² Soviel sei immerhin angemerkt: Das Hauptbedenken gegen die Thesen Heidts und Hasen-Müllers, wie sie insbesondere auch in den beiden Arbeitspapieren «Der Kernpunkt der «Kernpunkte»» und «Ist's an der Zeit?» (beide Achberg 1989) dargestellt wurden, ist die Sorge, daß die Forderung nach einem Mehr an Demokratie, wenn sie nicht unlösbar an die andere Forderung einer Neuordnung des Verhältnisses von Individualität und Staat gekoppelt wird - mit allen praktischen Konsequenzen -, in die Gefahr gerät, ganz andere als dreigliederungsfreundliche Tendenzen zu fordern. Im übrigen war für Rudolf Steiner die Dreigliederungsentwicklung ein Prozeß, in dem die Umgestaltung der Rechtsordnung nur einen Strang darstellt: Die Umgestaltung der Rechtsordnung kann nur in dem Maße vorankommen, wie sie sich auf eine faktische Dreigliederungsentwicklung auf den beiden anderen Feldern abstützen kann, und sie kann nur abgesichert werden in dem Maße, in dem auf dem Rechtsgebiet erkämpfte Freiräume durch konkrete Initiative auch faktisch ausgefüllt werden. Daß Steiner die Gesetzgebungen als «die Grundlage für die Struktur der sozialen Verhältnisse» (Der Tod als Lebenswandlung, Vortrag 10.2.1918, Gesamtausgabe 182, Dornach 1969, S. 32) bezeichnet, widerspricht dem nicht. Denn aus der

hervorragenden Rolle der politischen Gesetzgebung folgt keineswegs, daß diese, wie Heidt und Hasen-Müller glauben, gegenüber den gesellschaftlichen Prozessen des ökonomischen und kulturellen Lebens den Primat im Sinne einer absoluten Dominanz hat. Die These, daß die Weichen des Schicksals im sozialen Weltgeschehen primär durch die Politik, das heißt durch die Gesetzgebungen gestellt werden, ist nicht weniger einseitig als die altbekannte marxistische These vom absoluten Primat der Ökonomie! In der wirklichen Geschichte folgen die Gesetzgebungen oft genug neuen ökonomischen und kulturellen Tendenzen, deren Herausbildung sie auf der anderen Seite auch wieder fördern oder hemmen können. Außerdem kann das Rechtsleben, wie am Anfang dieses Artikels gezeigt wurde, nicht auf die Gesetzgebungen reduziert werden. Vor der Gesetzgebung steht die Herausbildung neuer Formen des Rechtsbewußtseins, oft genug auch faktische Rechtsetzungen im menschlichen Miteinander: Die Rede von der normativen Kraft des Faktischen drückt diese Tatsache aus, ohne die es kein Heranwachsen neuer Gesellschaftsstrukturen im Schoße des Bestehenden, keine großen gesellschaftlichen Umgestaltungen gäbe.

Teil II: Replik

I. Christoph *Strawe* beläßt es in seinem Beitrag bei »skeptischen« Meinungsäußerungen zu unserer These; er unternimmt nicht den (wissenschaftlichen) Versuch der Widerlegung. Vor allem aber unterstellt er uns in der Sache Ansichten, die wir nicht vertreten. Die fraglichen Zusammenhänge werden in Strawes Beitrag auf den Seiten 93 bis 100 gestreift.

1.1. Der Autor beginnt mit dem Hinweis auf die Parole der großen Demonstrationen im Herbst '89 in der DDR »Wir sind das Volk«. Er deutet sie als »die Rückforderung der Volkssouveränität von den Gewalten, die sie bisher nicht oder nur teilweise zugestehen wollten.« – »Rückforderung«? Dieser Begriff würde – auf den Herbst '89 gemünzt – Sinn machen, wenn diese Parole in der DDR Ausdruck des Wissens und Bewußtseins gewesen wäre, daß in der Gründungsverfassung der DDR 1949 die Volkssouveränität durch Volksgesetzgebung bereits verankert (Art. 3, 81, 83 und 87), in der Folge jedoch ohne Ausführungsgesetz geblieben und 1968 in der zweiten Verfassung der DDR schließlich eliminiert worden war. Im Herbst '89 aber lebte in der Bevölkerung der DDR davon leider keinerlei Bewußtsein (über diesen Zusammenhang: »Weimarer Memorandum«, in: Flensburger Hefte, Sonderband Nr. 5, S. 159 ff.).

So kann man hinsichtlich der zitierten Parole gerechtfertigt eigentlich nur davon sprechen, daß sich in ihr – begriffslos – lediglich eine stimmungsmäßige *Forderung* nach Beachtung der Volkssouveränität artikuliert. Das bestätigt auch die weitere tatsächliche Entwicklung dieser sog. »Revolution«. Sie wurde sehr schnell und ohne Gegenwehr zur Manipulationsmasse der Westpolitiker und Westmedien und damit zur historischen Farce. Hätte es das bezeichnete demokratische Souveränitätsbewußtsein gegeben, wären Verlauf und Ergebnis der »Wende« ganz anders gewesen.

1.2 Aber immerhin: Das Stichwort »*Volkssouveränität*« fällt. *Strawe* meint, dies schließe »prinzipiell ein, daß der Souverän – im ganzen oder in Einzelfragen – eingreifen« könne; er fügt jedoch sogleich einschränkend hinzu: »... wo sich politische Mehrheitsverhältnisse gegenüber dem Volkswillen verselbständigt haben.« Was ist damit gemeint:

»... politische Mehrheitsverhältnisse«, »... gegenüber dem Volkswillen verselbständigt«? Wie dem auch sei – klar an dem Satz ist seine Umkehrlogik: Wo eine solche Verselbständigung *nicht* vorliegt auch kein »Eingreifen« des Souveräns. So der formulierte Gedanke. Natürlich meint der Autor das nicht im Ernst – warum formuliert er aber so? Und warum verläßt er mit

dem nächsten Satz das doch fundamentale Souveränitätsproblem bereits wieder, ohne die Sache systematisch zu erörtern und – wenn er sich in der Folge schon auf uns bezieht! – unsere diesbezügliche Argumentation authentisch zu reflektieren? Ganz am Schluß des einschlägigen Kapitels – nach immerhin 8 Druckseiten! – zieht Strawe sich entschuldigend mit der Bemerkung aus der Affäre, der »zur Verfügung stehende Rahmen« gestatte ihm nicht, »kritische Einwände gegen bestimmte Aspekte« unseres Ansatzes darzustellen. Gleichwohl unternimmt er dann doch in einer abschließenden längeren Anmerkung einen gewissen Anlauf dazu (s. S. 99):

Wie schon an anderen Stellen seines Textes, auf die wir noch zu sprechen kommen, äußert Strawe auch hier Gedanken, die unsere Position nicht korrekt wiedergeben.

Erstens erheben wir nirgends »die Forderung nach einem *Mehr* an Demokratie«. Wir zeigen vielmehr auf, daß von einem demokratischen Staatswesen überhaupt erst gesprochen werden kann, wenn durch die Verfassung gewährleistet ist, daß die Rechtsgemeinschaft – das »Volk« – durch das »demokratische Minimum«, nämlich den Mehrheitsentscheid das »öffentliche Recht«, also die Gesetzgebungen, direkt gestalten kann und zwar ausgehend vom Vorschlagsrecht (der Gesetzesinitiative), bis zum Abstimmungsrecht (dem verbindlichen Beschluß). Das ist das Minimum oder das *Kriterium* des »demokratischen Prinzips«. »Ein Mehr an Demokratie« wäre *dennach* alles, was dieses Minimum ergänzen würde – also z. B. das Wahlrecht und überhaupt alles, was die parlamentarischen Organe umfaßt. Wenn Strawe *dieser* Position widersprechen wollte, dann müßte er erklären, wie denn die demokratische *Legitimität* eines Rechtsstaates gebildet werden soll *ohne* das bezeichnete Minimum. Diese Erklärung ist er wie alle anderen Kritiker unserer Position bisher schuldig geblieben.

Zweitens behauptet Strawe, wir würden »glauben«, die Gesetzgebung habe »gegenüber den gesellschaftlichen Prozessen des ökonomischen und kulturellen Lebens den Primat im Sinne einer absoluten Dominanz.« Er suggeriert, wir seien der Ansicht, »daß die Weichen des Schicksals im sozialen Weltgeschehen primär durch die Politik ... gestellt« würden und diese Ansicht sei »nicht weniger einseitig als die altbekannte marxistische These vom absoluten Primat der Ökonomie!« Auch dies gibt unsere Position nicht wieder und zeigt, wie wenig genau der Kritiker unsere Begriffsbildungen wahrnimmt.

Wir wiederholen unsere Position:

Zu den vielen Fragen, welche die Idee der Dreigliederung des sozialen Organismus aufwirft, gehören wesentlich auch die beiden folgenden:

a) Wodurch erhalten – um es in Steiners Worten auszudrücken – die Vorstellungen von der »relativen Selbständigkeit« der drei Glieder des sozialen Organismus, die im Geistesleben konfiguriert werden, ihre gesellschaftliche Relevanz im Sinn von Gültigkeit, Verbindlichkeit, Legitimität?

b) Durch wessen Kompetenz (Vollmacht) soll das wie geschehen?

Zu a): Die Konkretisierung des Begriffes »relative Selbständigkeit« (im Sinne von Selbstverwaltung und Selbstbestimmung der entsprechenden Lebensprozesse von Staat, Wirtschaft und Kultur) erfolgt durch die Bestimmung des Aufgabenbereichs der jeweiligen »Sphäre« in *Gesetzesform*. Das Gesetz stiftet die soziale Gültigkeit und Verbindlichkeit. Durch das Gesetz tritt eine »Regelung« *in Kraft* – zuvor ist sie Vorstellung, Wunsch, Absicht, Forderung, vielleicht schon Konvention usw., aber nicht für das soziale Ganze gültig, *verbindlich*. Sieht man nun in dieser Funktion einen wesentlichen Aspekt des Staatsbegriffes – nach der Dreigliederungsidee ist das so zu sehen! –, dann ergibt sich *daraus* die »Logik« der Erkenntnis der *dominanten Rolle des* »staatlichen« Systems, und dies erhellt die Wahrheit des Steinerschen Satzes: »Die drei Sphären stehen nicht nebeneinander. Der staatliche Organismus ist allen einzelnen *übergeordnet*.«

Man mag dieser »Logik« widersprechen; dann soll man es durch eine sachliche Argumentation versuchen, nicht mit Unterstellungen und nicht mit unsachlicher Polemik. Polemik ist nämlich, die *Dominanzlogik* zu konkretisieren mit dem Hinweis auf eine damit suggerierte angebliche Verwandtschaft zu Denkformen der marxistischen Ideologie (»absolutes Primat der Ökonomie«). Niemals behaupten wir die »absolute Dominanz« der Gesetzgebungen, sondern *deren funktionale* im Hinblick auf die Feststellung sozialer Verbindlichkeit bzw. *Legitimität* (als notwendige Voraussetzung dafür, ein bestimmtes gesellschaftliches Handeln *berechtigterweise* oder *verpflichtetermaßen* zu realisieren). Zu den *strukturellen* Erfordernissen, die sich im Lichte der Dreigliederungsidee vorrangig stellen, gehört die Klärung der Selbstverwaltungs*ordnung* für die drei »Systeme« des sozialen Organismus. Die Vorstellungen, die es dazu gibt, müssen in Gesetzesform gebracht und dergestalt in Kraft gesetzt werden – erst dann kann sich das praktische Leben demgemäß *legitimiert* frei entfalten. Wir sehen daher im Prozeß der Verwirklichung der Dreigliederung – wie die Schritte auch sein mögen – immer den *funktionalen* »Primat der Politik«. Der jeweilige Entwicklungsschritt muß natürlich im Denken, Fühlen und Wollen der Menschen genügend stark *vorbereitet* sein; das ist selbstver-

ständig. Also: Die »Vorbereitung« der Verwirklichung ist immer im Spiel, denn alles ist permanent in Entwicklung. Ja es ist doch gerade der Unterschied zwischen der *demokratisch* legitimierten Gesetzgebung und der *autoritär-diktatorischen*, daß immer erst die *Mehrheit* eine bestimmte Regelung *wollen* muß, ehe sie Gesetzeskraft erlangen kann und wird. In den Vorbereitungsphasen spielen natürlich auch alle »neuen ökonomischen und kulturellen Tendenzen« (Strawe) für die Herausbildung einer künftigen neuen Legitimität eine Rolle; das steht nicht im Widerspruch zur Dominanzlogik. Doch kann das Neue immer erst dann auch das Rechtsgültige und Verbindliche sein, wenn die gesetzliche Legitimität gestiftet ist. Im übrigen »reduzieren« wir den Begriff des »Rechtslebens« nicht, wie Strawe unterstellt, auf die Gesetzgebungen. Wir sagen: Die Gesetzgebungen sind dessen *Kernbereich*.

Zu b): Wenn wir ausgehen von der *historischen Prämisse*, daß als das Zeitgemäße bei der Bestimmung der Inhalte des »öffentlichen Rechts« das demokratische Prinzip angesehen wird, dann folgt daraus das Postulat, daß *das kompetente* (bestimmende) *Subjekt der Gesetzgebungen* die Gesamtheit der einem sozialen Organismus (= »Staatswesen«) angehörenden mündigen Menschen (= Gesamtbürgerschaft / Volk / Rechtsgemeinschaft) ist. Das ist der konkrete (allgemeine) Inhalt des Begriffes »*Volkssouveränität*«. Der Begriff »Kompetenz« soll dabei – im Horizont des Selbstbestimmungspostulates der Dreigliederungsidee – beides umfassen: Die *Initiative* (neue Rechtsidee und Vorschlag für ihre gesetzliche Erscheinungsform) und den *Beschluß* (Mehrheitsentscheid). Daraus ergibt sich die *Souveränitätslogik*: *Es darf keine der Volkssouveränität entzogene Einschränkung* ihres Handlungsspielraumes geben – sonst gibt es keine wirkliche Souveränität. Sie selbst muß die Art und Weise ihres Handelns bestimmen (regeln); nur sie selbst kann sich beschränken, Kompetenzen an andere Instanzen abtreten, den Umfang ihrer Bevollmächtigung festlegen usw. usf. Wir nennen diesen fundamentalen Souveränitätsvollzug, der die soziale Legitimitätsquelle darstellt, den Prozeß der »*dreistufigen Volksgesetzgebung*« (aus der praktischen Notwendigkeit, die beiden Pole »Initiative« und »Entscheid« zu *vermitteln*, ergibt sich die »Dreistufigkeit«).

Nun mag man hinsichtlich der Regelungserfordernisse, wie wir sie für die »dreistufige« Ausübung der Souveränität auf dem Gebiet der Gesetzgebungen vorschlagen, bessere Lösungen finden; aber verläßt man den Boden der Dreigliederungsidee nicht, wenn man – wie Strawe es tut und

dabei paradoxerweise meint, die Dreigliederungsidee zu verteidigen – behauptet, die Volksgesetzgebung »als solche« sei »weitgehend dreigliederungsneutral«? Die Einrichtung der Volksgesetzgebung ist – Souveränitätslogik! – *als solche* dreigliederungsimmanent, *dreigliederungsnotwendig*, sie ist ein Dreigliederungs*saxiom*. Keine andere Instanz kann sie – wenn demokratische Legitimität für die Dreigliederungsordnung als unabdingbar gilt – ersetzen.

1.3. Uns scheint es so zu sein, daß Christoph Strawe deshalb Schwierigkeiten mit der Dominanzlogik wie mit der Souveränitätslogik hat, weil er die damit verbundenen beiden Fragen, die wir jetzt noch einmal durchformuliert haben, nicht unvoreingenommen aufkommen läßt. Für ihn ist der Denkansatz das Postulat der »Grenzen des Staatsbereichs«. Die Volksgesetzgebung ist ihm lediglich ein »Instrument«, mit dem dann innerhalb der »Grenzen« agiert werden kann. Das klärt aber nicht, welche Instanz die Grenzlinien zu bestimmen habe. Diese erscheinen gleichsam als vorgegeben, also der sozialen Vereinbarung entzogen. Wo bleibt bei einer solchen Sicht der Dinge das Selbstbestimmungsprinzip der Dreigliederungsidee?

Wenn Strawe das, was er selbst an einer Stelle schreibt, auch wirklich zu Ende denken würde, wäre der Knoten geöffnet. In einem in Klammern gestellten Satz sagt er, es sei »eine Selbstverständlichkeit«, daß die Verfassung – also die grundlegende Gesetzgebung – der »direkten Legitimation durch den Souverän« bedürfe. Das heißt doch in der Konsequenz: *Alle* rechtlichen Regelungen, also auch diejenigen der »Grenzen« und »Abgrenzungen« (von »Abstimmbarem« und »Nichtabstimmbarem«), erfolgen »selbstverständlich« in letzter Instanz nach der Souveränitätslogik. Doch Christoph Strawe verweigert sich dieser logischen Konsequenz; er stellt sich gleich ein paar Sätze weiter erneut vor ein »Paradoxon«, das er aber im gleichen Atemzug ein nur »scheinbares« nennt, wenn man einerseits für die Abgrenzung (zwischen »Abstimmbarem« und »Nichtabstimmbarem«) natürlich eine »Entscheidungsinstanz« brauche, die als solche dann wie eine Art »vierte Kraft über der Gesellschaft« stehe und dergestalt der »Dreigliederung widerstrebe«, andererseits aber unterwerfe »das Fehlen einer abgrenzenden Instanz die Abgrenzung – wieder nicht dreigliederungsgemäß – dem die Rechtsordnung gestaltenden Mehrheitswillen«.

Also was nun? Wenn – nach Strawe – »selbstverständlich«, also dreigliederungsgemäß ist, daß die *Verfassung* (= grundlegende Rechtsordnung) der »direkten Legitimation durch den Souverän bedarf«, d. h. dem »gestal-

tenden Mehrheitswillen« des Volkes unterworfen werden muß, und wenn Inhalt der Verfassung im Sinne der Dreigliederung auch diejenigen Struktur-Gesetze sein werden, welche alles das regeln, was mit den Begriffen »Grenzen« und »Abgrenzungen« im hier erörterten Verständnis zu tun hat, dann kann das doch nicht gleichzeitig »nicht dreigliederungsgemäß« sein.

Dies ist kein »scheinbares Paradoxon«, sondern ein wirklicher Widerspruch, der nicht dadurch verschwindet, daß man mit Strawe – einer Überlegung Kirns folgend – verschiedene »Gesetzestypen« unterscheidet, was eine typologische Abgrenzungsregelung (Abstimmbares / Nichtabstimmbares) mit sich brächte, aus der sich ergäbe, welcher Typ für die Volksgesetzgebung offen ist. Im Streitfall – so zitiert Strawe zustimmend Kirn – »sollte dem *Bundesverfassungsgericht* die Entscheidung anvertraut werden.«

Warum auch nicht? Dieser Instanz eine solche Aufgabe zu übertragen, ist im Einklang mit der von uns vertretenen Souveränitätslogik; vorausgesetzt es ist durch die Verfassung gewährleistet, daß die Rechtsgemeinschaft durch die dreistufige Volksgesetzgebung auch diese Regelung bestimmen, sie ändern oder auch abschaffen kann. (Mehr dazu s. unter 2.2)

1.4. Wir lenken in unserem Beitrag »Die Kardinalfrage des Staatswesens...« wie in allen anderen parallelen Publikationen (»Der Kern der `Kernpunkte´«, »1789 - 1919 - 1989: Ist's an der Zeit, die Revolution zu vollenden?«, »Volkssouveränität und Volksgesetzgebung«^{*}) u. a.) den Blick ausschließlich auf diejenigen Aspekte, die im engeren Sinn unter der historischen Prämisse des Demokratiepостulates zur Souveränitäts- und Legitimitätsfrage gehören. Zu allen weitergehenden Aspekten, die sich aus dem Gesamtkonzept der Dreigliederungsidee für die umfassende Behandlung der Staatsfrage ergeben, nehmen wir in den einschlägigen Arbeiten nicht Stellung. Die kritische Reflexion unserer Position macht nur Sinn, wenn sie sich auf diesen Ansatz authentisch einläßt.

Ehe man sich nicht im Dialog mit den Kollegen überzeugt hat, daß man ihre Position authentisch reflektiert, sollte man eigentlich darauf verzichten zu kritisieren. Es hat keinen Erkenntniswert, wenn man Kritik auf Unterstellungen aufbaut. So fragen wir Christoph Strawe auch, womit er eigentlich seine Behauptung belegen will, »häufiger« werde »in der Literatur der Dreigliederungsgedanke bemüht, um – mit Hinweis auf Demokratiedefizite

* Flensburger Hefte Nr. 21, 24, 25 und Sonderband Nr. 5

– die direkte Volksgesetzgebung als Universalarznei darzustellen...« Wo sind die Belege (»häufig«!) für eine solche Ansicht? Sollte auch das auf uns gemünzt sein – was ja wahrscheinlich ist, weil vor unseren einschlägigen Veröffentlichungen in der Dreigliederungsliteratur niemand auch nur das Wort »Volksgesetzgebung« verwendet hatte –, so müssen wir auch diese Unterstellung zurückweisen. Wie die andere, bei der uns Strawe mit Sicherheit im Visier hat, wenn er uns die »Ansicht« andichtet, »die Einführung der dreistufigen Volksgesetzgebung werde gleichsam von selbst einen tiefgreifenden Bewußtseinswandel im Sinne der Dreigliederung schaffen« und dieser von ihm erfundenen Ansicht dann attestiert, sie gehöre »wohl eher in das Gebiet des Wunschenkens.«

Nirgends wird Strawe in unseren Publikationen diese Ansicht vertreten finden. Wir meinen vielmehr, daß der Bewußtseinswandel im Sinne der Dreigliederung allerdings damit am ehesten gefördert werden könnte, daß auf der Grundlage der dreistufigen Volksgesetzgebungsmöglichkeit diese durch entsprechende Gesetzesinitiativen zum Zwecke der Aufklärung engagiert genutzt wird.

1.5. Eine letzte Bemerkung zu Strawes kritischen Einlassungen. Der Schweizer Bürger M. U. Rapold berichtete in »Info 3« über seine »Erfahrungen mit der Schweizerischen Direkt-Demokratie«. Nun weiß der Kenner der Verhältnisse, daß man über die Schweiz auch ganz anders als Rapold berichten könnte. Vor allem müßte man beim Demokratie-Thema aufzeigen, daß die Schweiz mit ihren Regelungen der Volksgesetzgebung auf dem Entwicklungsstand von 1891 stehengeblieben ist und anderes mehr. Doch solche Fragen stellt sich Christoph Strawe nicht; er teilt mit, daß ihn aufgrund des Berichtes aus der Schweiz einmal mehr »Skepsis« erfülle gegenüber unserer These, der dreistufigen Volksgesetzgebung komme die Schlüsselrolle im Prozeß der Realisierung der Dreigliederung zu. Und wieder steigt er nicht ein in die Erörterung unserer Argumente, mit denen wir diese These begründen. Er benennt – in äußerster Verkürzung – immer nur und, wie gezeigt, oft arg verdreht unsere Position, geht aber nirgends auf unsere begründenden Argumentationslinien ein, stellt jedoch andererseits teils recht ausführlich oppositionelle Meinungen dagegen. Auf das konkrete Beispiel bezogen, hätten wir von Christoph Strawe gerne gewußt, welches die Gründe sind, die seiner Einsicht nach unsere These widerlegen; »Erfahrungen« aus der Schweiz mit einer »Direkt-Demokratie«, die weit entfernt ist von den Prinzipien der dreistufigen Volksgesetzgebung,

sind für eine ernsthafte Gegenargumentation mit wissenschaftlichem Anspruch nicht zureichend.

2. Neben dem Beitrag von Christoph Strawe streifen auch die Beiträge von Stefan Leber (»Der Staat«), Michael Kirn (»Staatsbegriff und Rechtsleben in der dreiegliederten Gesellschaft«), Günter Röschert (»Das Gottesreich und der Staat«), Dietrich Spitta (»Grundzüge einer mitteleuropäischen Staatsidee«) und Gerhard von Beckerath (»Vormundschaftliche Kreisläufe im kapitalistischen Parteienstaat – Wege zu ihrer Auflösung und Verwandlung«) unsere Thematik. Letzterer verweist für seine Argumentation zustimmend auf die Achberger Bestrebungen, bringt aber für unser Thema keine vertiefende Argumentation ins Spiel.

2.1. Bei *Röschert* lautet die uns interessierende Passage: »Die Maßnahmen der Staatsmacht benötigen allerdings demokratische Legitimation. Es steht wohl außer Zweifel, daß Elemente direkter Demokratie in stärkerem Maße als bisher eingeführt werden müssen, wobei andererseits die Gefahr des Aufeinanderstoßens von Gruppeninteressen bei plebiszitären Entscheidungsformen nicht unterschätzt werden darf.« Auch diese allgemeinen Sätze lassen eine konkrete Argumentation nicht zu. Der Autor verrät dem Leser nicht, welche »Elemente« direkter Demokratie er eigentlich im Auge hat und was mit dem »stärkeren Maß« in direktdemokratischer Richtung gemeint ist. Was die »Gefahr« betrifft, mit der er seiner eigenen Forderung gleich wieder etwas Wind aus dem Segel nimmt, sei nur angemerkt, daß doch auch heute die Politik der Schauplatz des Kampfes der Gruppeninteressen ist, nur meist hinter den Kulissen. Brächte die plebiszitäre Öffnung nicht den Gewinn, daß die Öffentlichkeit klarer erkennen könnte, wie die Interessenfronten verlaufen?

2.2. Michael *Kirn* bezieht sich in seiner Anmerkungsziffer 28 auf *einen* Aspekt unserer Position, geht aber ebenfalls auf die damit verbundene Argumentation nicht ein, sondern stellt eine These aus seinem Dreigliederungsverständnis dagegen. Der Gedanke, auf den Kirn sich an dieser Stelle bezieht, betrifft die Einsicht in die Notwendigkeit, die Entscheidung über das Volksgesetzgebungsrecht als Verfassungsnorm – denkt man die Legitimationsfrage konsequent zu Ende – durch das dreistufige Volksgesetzgebungsverfahren herbeizuführen. Kirn bezeichnet diese unsere Position als »Vorschlag«; als solchen haben wir den Gedanken seit 1987 bis hin zu dem Projekt einer selbstorganisierten Volksabstimmung in der Tat energisch in die

politische Diskussion eingebracht. Im *wissenschaftlichen* Diskurs unseres Beitrages im »Staats«-Band ist der Gesichtspunkt aber nicht als politischer *Vorschlag* vorgetragen, sondern als eine *Denknotwendigkeit der Dreigliederungslogik*, wie wir sie sehen, aufgezeigt. Die argumentative kontroverse Auseinandersetzung damit hätte uns sehr interessiert; Kirn bleibt sie schuldig. Er beschränkt sich auf die Gegenbehauptung, damit würde man »die Soziale Dreigliederung zu einer Verfassung im herkömmlichen Sinne machen, d. h. man würde die Staatssouveränität nicht abschaffen, sondern im Namen der Volkssouveränität erneuern.« (S. 197)

In dieser Formulierung bleibt unklar, was Kirn unter »Verfassung im herkömmlichen Sinn« versteht. Wenn es – gerade im System der Dreigliederung; darin besteht, wie wir feststellen konnten, auch Übereinstimmung mit Chr. Strawe – eine »Selbstverständlichkeit« ist, daß die Verfassung eines Gemeinwesens von dessen Bürgerschaft beschlossen sein muß und nur dadurch die demokratische Legitimität erlangt, dann folgt daraus, daß auch dieses fundamentale Legitimationsverfahren als Teil des Verfassungsrechtes auf dem Wege der Volksgesetzgebung zu entscheiden ist. Das ist wirklichkeitslogische Konsequenz. Gerade dadurch ist eine so legitimierte Verfassung keine »im herkömmlichen Sinn«, wenn wir als das »herkömmliche« das die Ausübung der Volkssouveränität *ausschließende* Verfahren kennen.

Nun wendet Kirn ein, damit werde die »Staatssouveränität... im Namen der Volkssouveränität erneuert«, derweil es seiner Ansicht nach doch darum gehe, sie »abzuschaffen«. Den Hintergrund dieser These bildet Kirns Vorstellung von den »drei Anfängen der Wirklichkeitsverfassung in Steiners Gesellschaftsmodell der Sozialen Dreigliederung, indem jedes der drei gesellschaftlichen Lebensgebiete sich eine *autonome Organisation* schaffe«. Die Verbindung der drei Organisationen werde »allein auf gesellschaftlichem Wege« hergestellt »durch Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den *Repräsentanten* jener Organisationen« (S. 188).

Diese Vorstellung läßt wichtige Fragen, die gestellt werden müssen, unbeantwortet. Sie unterscheidet sich von unserer Position im Kern dadurch, daß der Autor den von uns systematisch begründeten Gedanken Steiners, die drei sozialen Systeme stünden nicht »nebeneinander«, sondern der staatliche Organismus sei den anderen »übergeordnet« (= Dominanzlogik), offensichtlich ablehnt. Er behauptet, die »Staatssouveränität« müsse – nach seinem Dreigliederungsverständnis – »abgeschafft« wer-

den. Wir zeigen – in Übereinstimmung mit Steiner – wie sie im Sinne des demokratischen Souveränitätspostulates, das ein Integral des Dreigliederungsimpulses ist, in Gestalt der Volkssouveränität verfassungsrechtlich institutionalisiert werden muß. Würde Kirn seine eigene Position mit den notwendigen Fragen konfrontieren, würde sich zeigen, daß die Antworten zwangsläufig zur Begründung unserer Position führen und seinen Einwand dagegen widerlegen.

Stellen wir die notwendigen Fragen: Wer entscheidet, welche Lebensprozesse dem jeweiligen der drei »Lebensgebiete« zuzuordnen sind? Wie wird das entschieden? Welche Basis repräsentieren die »Repräsentanten« des »geistigen, des staatlich-rechtlichen und des wirtschaftlichen Lebens«? Welche sind deren »Organisationen«? Wer bestimmt die Befugnisse, die Reichweite der Kompetenzen der Repräsentanten?

Alle Antworten auf diese unerläßlichen Fragen müssen letztendlich die Erscheinungsform von Gesetzen annehmen, die verfassungsrelevante – also grundgesetznormative – Bedeutung haben. Sie gehören damit auch nach Kirns Gesetzestypologie (S. 196 ff.) zu den »öffentlich-rechtlichen Gesetzen«, die »auf das Rechtsempfinden der Allgemeinheit (genauer gesagt: der Mehrheit...) als tragende Grundlage abzustellen« sind (S. 204). Die grundlegenden Strukturgesetze, die die Kompetenzen klären müssen, nach deren Reichweite die Selbstverwaltungsordnungen bzw. -organe des Staates, der Wirtschaft und der Kultur das von ihnen autonom zu verantwortende soziale Lebensgebiet zu gestalten und zu entwickeln haben, gehören im Kontext des Kirnschen Typologievorschlages voll »in das Gebiet des Rechtslebens der Gesellschaft«. Kirn selbst ist der Ansicht, es sei »im Sinne der Sozialen Dreigliederung anzustreben«, daß diese Gesetze »*unmittelbar demokratisch* beschlossen oder aufgehoben werden.« (S. 207)

Wo sind wir mit dieser Einsicht angekommen? Bei der Dominanzlogik, bei der Souveränitätslogik, bei der Volksgesetzgebung! Rätselhaft, warum Kirn zehn Seiten zuvor gegen unsere Position opponiert, dann aber selbst doch zum richtigen Punkt durchdringt. Wie kommt es dazu?

Schließlich selbst beim Kernpunkt *Volksgesetzgebung* angelangt, fragt Kirn: »Aber wie soll das praktisch aussehen?« Doch anstatt sich nun auseinanderzusetzen mit dem dreistufigen Verfahren und seinen vielfältigen Implikationen, folgen drei Seiten mit soziologischen Ansichten zu »Meinungsumfragen«, über die »Parteienwelt« und über die »Mediendemokratie«, ganz so, als ob noch niemals ein veritabler Vorschlag zur Beantwortung

tung seiner Frage in die Welt getreten wäre. Das einzige, was ihm selbst konstruktiv für die Regelung des Volksgesetzgebungsverfahrens einfällt, ist der Gedanke einer »schiedsrichterlichen Instanz«, deren es bedürfe, um im Streitfall zu entscheiden, ob ein außerparlamentarischer Gesetzesvorschlag »wirklich einen Gegenstand des Rechtslebens betrifft oder ob er in systemwidriger Weise in das Geistes- oder Wirtschaftsleben eingreift.« Diese Instanz sieht Kirn im Bundesverfassungsgericht (S. 211).

Damit eröffnet er ein weiteres Tor des Selbstwiderspruchs. Wenn wir ihn recht verstehen, vertritt er die Ansicht, daß das Verfassungsrecht nach seinem typologischen Modell direkt-demokratisch zu entscheiden ist. Demnach dürfte aber auch kein Bundesverfassungsgericht eine Abstimmung über einen sog. »systemwidrigen« Gesetzesvorschlag unterbinden. Die schiedsrichterliche Instanz hätte im angenommenen Fall lediglich zu klären, ob ein Gesetzesvorschlag verfassungsändernden Charakter hat und welche geltenden Gesetze dadurch gegebenenfalls tangiert würden, oder ob der Vorschlag verfassungskonform ist; diese Funktion hat das Bundesverfassungsgericht in unserem Vorschlag zur dreistufigen Volksgesetzgebung.

Natürlich muß die Rechtsgemeinschaft auch über »systemwidrige« (meint bei Kirn: dreigliederungswidrige), sprich: verfassungsändernde Vorschläge entscheiden können, wenn sie das will; andernfalls wäre ja ihr Wille und damit ihre Souveränität, ihre Selbstbestimmung nicht wirklich gewährleistet und einem Dogma unterworfen.

Man kann es nicht oft genug betonen: *Wie auch immer in einer Dreigliederungsordnung die Kompetenzen zwischen den drei sozialen Systemen verteilt sein werden, es gilt, daß die Rechtsgemeinschaft über das entsprechende Regelwerk direkt-demokratisch zu entscheiden hat.* Was sie für »systemwidrig« hält, wird sie ablehnen, wenn sie mehrheitlich das »System« trägt. Und kein »System« – selbstverständlich auch nicht das dreigliedrige – ist »in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft« legitimiert, wenn es von der Mehrheit nicht gewollt wird. Es scheint so zu sein, daß es in der Dreigliederungsforschung zu diesem Axiom noch keinen Konsens gibt. Mit der Herausgabe des Staatsbandes wurde die Chance leider nicht genutzt, zwischen den beteiligten Autoren über diese »Kardinalfrage des Staatswesens«, wie sie sich in unserer Epoche stellt, den *argumentativen Dialog* zu führen.

2.3. Auch Dietrich *Spitta* sieht an der entsprechenden Stelle seines Aufsatzes zu Humboldt und Steiner, wo er ein längeres Zitat Steiners über

das »demokratische Prinzip« anführt – offenbar keine Veranlassung, dem Problem auf den Grund zu gehen, wie man im sozialen Organismus dahin kommen kann, das »Nötige«, »... die reale Schöpfung eines Rechts-Organismus mit der entsprechenden sozialen Stoßkraft« (Steiner, Zit. bei Spitta, S. 352), zu schaffen. Spitta fügt lediglich hinzu, »als eine mögliche Form« der Realisierung dieses Postulates sehe Steiner »die Volksabstimmung (Referendum)« an (Belegstelle GA 333, S. 83).

Als einen – unter Dreigliederungsfreunden freilich weitverbreiteten – Irrtum betrachten wir jene Feststellung Spittas, Steiner habe »die Idee der Souveränität des Individuums dem Gedanken der Volkssouveränität« in dem Sinn »gegenübergestellt«, daß er letztere ablehnt oder für nachrangig hält. Spitta interpretiert Steiner so, daß er sagt, für diesen sei das Individuum »der wahre Souverän«. Wir meinen, so werde Steiner mißverstanden. Wir haben in unserem Beitrag (S. 118) aufgezeigt, daß jede der drei Sphären des sozialen Organismus eine originäre Souveränität auszubilden hat: Der »wahre Souverän« des Geisteslebens ist das *Individuum*, der »wahre Souverän« des Wirtschaftslebens sind die assoziierten *Arbeitskollektive* (= System der Betriebsräte/Assoziationen) und der »wahre Souverän« im Staat ist die *Gesamtbürgerschaft* (= das Volk); letzteres ergibt sich ja »logisch« auch aus den Steinerziten, die Spitta heranzieht.

2.4 Schließlich zu Stefan *Leber*: Er berührt unser Thema in dem Abschnitt seines Beitrags, in dem er Rousseaus Rolle innerhalb der Ideengeschichte der Demokratieentwicklung würdigt (S. 37 ff.). Dazu drei Anmerkungen.

Erstens fehlt bei Lebers Zusammenfassung der Ideen Rousseaus der wichtige Hinweis auf die Einsicht des Philosophen, daß der Gemeinwille – die »volonté générale« – *nicht übertragbar* sei, sondern seine legitimatorische Funktion dem Begriff nach nur in direkter Aktion ausüben könne: »... der Wille läßt sich nicht vertreten (...). Die Abgeordneten des Volkes sind daher nicht seine Stellvertreter und können es nicht sein. Sie sind nur seine Beauftragten und können nicht endgültig beschließen. Jedes Gesetz, das das Volk nicht selbst bestätigt hat, ist null und nichtig, ist kein Gesetz.« (Zitiert bei Spitta, S. 348) Wenn man diesen zentralen Gedanken Rousseaus bei der Darstellung seiner Position nicht herausstellt, kommt es leicht zu einem kuriosen Mißverständnis, das auch Stefan Leber anführt, ohne es zu korrigieren:

In der Literatur findet man die häufig geäußerte Meinung, es ließen sich »aus dem Ansatz der Volkssouveränität«, wie Rousseau ihn mit der Idee

der »volonté générale« ins Spiel bringe, »terroristische Systeme wie die Robespierres, Saint-Justs bis hin zu Lenin und Stalin herleiten« (Leber, S. 39). Dagegen muß man betonen, daß doch gerade solche Systeme nicht aus der Adaption der Rousseauschen Theorie, sondern aus der völligen *Ignoranz und Mißachtung* dessen, was Rousseau zur *Nichtübertragbarkeit des Gemeinwillens* auf Personen so apodiktisch feststellt, entstanden sind. Man steht *gegen* Rousseau, wie man nicht extremer gegen ihn stehen kann, wenn man sich als »Führer«, als Diktator zum Gesetzgeber erklärt und sich anmaßt, allein zu wissen, »was jeweils der Gemeinwille erstrebt.« Insofern mag sich z. B. Robespierre zwar als »Schüler« Rousseaus verstanden haben; aber das Regime, das er praktizierte, mißachtete einen der wichtigsten Gedanken aus der Lehre des Genfer Philosophen.

Schon in seiner 1978 unter dem Titel »Selbstverwirklichung, Mündigkeit, Sozialität« erschienenen »Einführung in die Idee der Dreigliederung des sozialen Organismus« übersieht Stefan Leber diesen zentralen Gesichtspunkt, wenn er meint, im Sinne Rousseaus (»dementsprechend«) zu interpretieren, »der Konvent« – seit dem 21. September 1792 das republikanische Parlament der Französischen Revolution – stelle »als verkleinertes Abbild des Volkes ... den Gemeinwillen« im Sinne von Rousseaus »volonté générale« vor und »durch den Konvent« sei das Volk »sein eigener Gesetzgeber«. Diese Interpretation wird Rousseau nicht gerecht.

Im übrigen stellen sich bei Lebers eigener Position, die er im selben Buch im Kapitel »Demokratisches Rechtsleben« aus seinem Dreigliederungsverständnis zu dem hier erörterten Thema bezieht, die gleichen Fragen jener Widersprüchlichkeit, die wir schon bei Strawe und Kirn gefunden haben. Auch Leber meint dort (S. 292, Ausgabe Fischer TB 1982), es müsse »die Gestaltungsmacht des Volkssouveräns in den Menschen- und Grundrechten eine Schranke finden«. Bedürfen aber nicht auch diese der demokratischen Legitimation? Leber sagt es selbst: Rechtsideen – also auch die Menschen- und Grundrechte – stammen zwar »aus den Kräften des Geisteslebens«, um aber »als Recht zu gelten, um Gesetz zu werden bedarf es des Mehrheitsbeschlusses aller Mündigen« (S. 295). Also doch wieder *keine* »Schranke« der »Gestaltungsmacht des Volkssouveräns«! Und Leber sieht 1978 – wie wir – den »Kernbereich« des »reinen Staates« in »verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen durch das Volk manifestiert« (S. 320). Konsequenter sieht Leber im außerparlamentarischen Gesetzesinitiativrecht (S. 332) eine Notwendigkeit und meint, »im reinen Staat« werde »das Institut des Volksbegehrens und auch der Volksabstimmung selbstverständ-

lich sein, um so einen stets lebendigen Pol der direkten Willensbildung zu haben.« Dann aber kommt als letzter Gedanke des entsprechenden Kapitels erneut der Widerspruch: »Zur Entscheidung stehen lediglich Gesetze des öffentlichen Rechts, nicht das Privat-, Wirtschafts- oder Kulturrecht.« (S. 343) Das mag man wünschen – aber auch das bedarf, »um Gesetz zu werden«, des Mehrheitsbeschlusses aller Mündigen.«

Schließlich ein letzter Hinweis: Stefan Leber behauptet, Rousseau habe wesentliche Bausteine seiner Theorie – wie »den Gedanken der Volkssouveränität und des Gesellschaftsvertrages« – von Vorgängern wie Grotius (1583 1645) und Pufendorf (1632 – 1694) »übernommen« (S. 39). Zum Beleg für diese These würde man sich schon ein paar Sätze wünschen. Wir können einen solchen Zusammenhang nicht bestätigen. Bei Pufendorf zum Beispiel beruht die höchste Staatsgewalt (*summum imperium*) auf der ausdrücklichen oder stillschweigenden Übertragung der Macht an die Staatsregierung; sie handelt ganz aus eigener Entscheidung, ist niemand Rechenschaft schuldig und jeder menschlichen Gesetzlichkeit enthoben (*imperium: legibus humanis absolutum*). Volk, das ist für Pufendorf der souveräne Staat, dessen Untertanen ihre natürliche Freiheit ohne Vorbehalt an die Staatsgewalt abgetreten haben, so daß deren Inhabern überlassen ist, was jeweils im Staatsinteresse liegt. Ist das nicht der denkbar größte Gegensatz zu Rousseaus Ansicht der Dinge?!

3. Die vorstehende Replik wendet sich zunächst und in erster Linie an die angesprochenen Autoren. Wir sind der Ansicht, daß es förderlich wäre, wenn der Diskurs auf dem Felde der anthroposophischen Sozialwissenschaft insbesondere dann dialogischen Charakter annehmen würde, wenn divergierende Arbeitsergebnisse vorliegen. Wir sehen in unserem Verständnis der geisteswissenschaftlich orientierten Methode auch eine moralische Verpflichtung zum sachlich-fachlichen Gespräch. Natürlich gehört es zur geistigen Freiheit des Menschen, das Gespräch nicht zu suchen. Gleichwohl sind wir überzeugt, daß man gerade dem Dreigliederungsanliegen um so mehr dient, je offener und engagierter man eine wissenschaftlich geprägte Gesprächskultur praktiziert. Als Anstoß dazu möge man unsere Replik verstehen.

Achberg/Aalen im August 1992